

Guttentagsche Sammlung

Nr. 230

Deutscher Reichsgesetz

Nr. 230

Kommentare und erläuterte Textausgaben

Ehegesetz

vom 20. Februar 1946

mit Abdruck der noch in Kraft befindlichen Bestimmungen
der Durchführungsverordnungen zum Ehegesetz
vom 6. Juli 1938

Erläutert
von

Reinhard Freiherr von Godin und **Hans Freiherr von Godin**
Rechtsanwalt in München Rechtsanwalt in München

Mit Erläuterungen der §§ 606—639 Zivilprozeßordnung
Von Reichsgerichtsrat **Dr. Lütke**, Senatspräsident am Oberlandesgericht Gera



Berlin 1947

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. F. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagshandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Ihrer Frau und Mutter gewidmet.

Vorwort

Dem Totalitätsanspruch des Hitlerstaates war nichts zu heilig, um es nicht profaner öffentlicher Verwaltung zu unterwerfen. Als dies auch Moral und Recht widerfuhr, war es darum geschehen; denn die Gestaltung der Moral und die Übung des Rechts durch die öffentliche Verwaltung konnte nur dem Geist der Machthaber entsprechen. Sie entthronten das absolute übergesetzliche Recht metaphysischer Säkung. Unrecht wurde Inhalt der Gesetze und Ergebnis der Urteilsfindung der Gerichte. Durch Beispiel und Wort, in brutaler Willkür und schrankenloser Selbstsucht unterwiesen, hat das Volk das Wissen, das der vorigen Generation eigen gewesen war, um das Gute und das Recht erstickt. Die Folge war, daß Moral und Rechtsdenken in bodenlose Tiefe abglitt.

Dieser Zusammenbruch machte nicht Halt vor der Familie.

Klagend steht der Rechtsfreund vor Trümmern und Verheerungen. Aber er darf nicht verhüllten Haupts in verzweifelnder Trauer verharren. Nicht die Wandlungen, gar Abstürze der Moral in der Rechtsanwendung zu spiegeln, vielmehr das Gute und das Recht durch sie zu entwickeln, ist sein Beruf. Aus dem Wunsche, ihm zu entsprechen, ist dieser Kommentar hervorgegangen. Mancher Praktiker mag seinen Zweck in Zweifel ziehen. Wer heute zu Gericht geht und den Scheidungen am laufenden Band beiwohnt, die dort täglich zu Hunderten ausgesprochen werden, wird den Eindruck nicht abwehren, daß längst keine Scheidung der Ehe durch Urteil nach einem Gerichtsverfahren mehr geübt, sondern mit dem bloßen Schauspiel eines solchen das Auseinanderlaufen gerichtlich registriert wird. Was frommt hiebei ein Kommentar zum Ehegesetz?

Wir haben nichtsdestoweniger viel Mühe und Fleiß auf ihn verwandt, um einen bescheidenen Beitrag zur Erneuerung des Rechts auf diesem Gebiete zu leisten. Wir hoffen, ihn auch dem Praktiker schmachhaft gemacht zu haben. Keinem Problem, auf das uns gewissenhafte Denkarbeit geführt hat, sind wir ausgewichen. Wenn dem Praktiker nichts an unserem Buche gefällt, so möge ihm das sorgfältig bearbeitete Register gefallen. Auch auf dieses viel Mühe zu verwenden, haben wir nicht verschmäht.

Da der in dem Kommentar behandelte Ausschnitt des Eherechts fast für jeden Volksangehörigen bedeutsam ist, pflegen sich weite Laienkreise unmittelbar dafür zu interessieren. Wir haben uns daher einer Darstellung befleißigt, die auf Laienvorstellungen eingeht.

Die als Anhang beigegebenen Anmerkungen zu den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren in Ehesachen sind von Herrn Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. Tölke**, dem an dieser Stelle aufs beste gedankt sei, unter Zugrundelegung der von Herrn Senatspräsident **Kranz** stammenden Erläuterungen bei **Sindow-Busch ZPD.** abgefaßt.

Die in Kraft und aktuell gebliebenen Bestimmungen der sechs Durchführungsverordnungen zum Ehegesetz von 1938 sind abgedruckt.

Pro lege, pro grege militemus!

Berlin, Dezember 1946.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	III
Geetz Nr. 16 über die Ehe vom 20. Februar 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats S. 77)	1
Erster Abschnitt: Recht der Eheschließung §§ 1—40	1
A. Ehefähigkeit §§ 1—3	1
Ehemündigkeit § 1	1
Geschäftsunfähigkeit § 2	8
Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorge- berechtigten § 3	9
B. Eheverbote §§ 4—10	15
Verwandtschaft und Schwägerschaft § 4	15
Doppelehe § 5	18
Ehebruch § 6	20
Annahme an Kindes Statt § 7	22
Wartezeit § 8	23
Auseinanderzeugungszugnis des Vormundschaftsrichters § 9	24
Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer § 10	27
C. Eheschließung §§ 11—15	28
Zustandekommen der Ehe § 11	28
Aufgebot § 12	30
Form der Eheschließung § 13	32
Trauung § 14	34
Zuständigkeit des Standesbeamten § 15	36
D. Nichtigkeit der Ehe §§ 16—27	38
I. Nichtigkeitsgründe §§ 16—22	38
Allgemeine Vorschrift § 16	38
Mangel der Form § 17	41
Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit § 18	44
Namensehe § 19	47
Doppelehe § 20	49
Verwandtschaft und Schwägerschaft § 21	53
Ehebruch § 22	54
II. Berufung auf die Nichtigkeit §§ 23—24	54
Allgemeine Vorschrift § 23	54
Klagebefugnis § 24	56
III. Folgen der Nichtigkeit §§ 25—27	58
Rechtliche Stellung der Kinder § 25	58
Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten § 26	63
Schutz gutgläubiger Dritter § 27	67

Inhaltsübersicht

	Seite
E. Aufhebung der Ehe §§ 28—37	69
I. Allgemeine Vorschriften §§ 28, 29	69/
II. Aufhebungsgründe §§ 30—34	73
Mangel der Einwilligung des gesetzl. Vertreters § 30	73
Irrtum über die Eheschließung oder die Person § 31	77
Irrtum über persönliche Eigenschaften § 32	79
Arglistige Täuschung § 33	98
Drohung § 34	103
III. Erhebung der Aufhebungsflage §§ 35—36	107
Klagefrist § 35	107
Verjährung der Klagefrist durch den gesetzlichen Vertreter § 36	110
IV. Folgen der Aufhebung § 37	111
F. Wiederverheiratung im Falle der Toterklärung §§ 38—40	115
Gültigkeit und Wirkung der neuen Ehe § 38	115
Aufhebungsanspruch bei Überleben des Toterklärten § 39	119
Kinder aus der durch die neue Ehe aufgelösten früheren Ehe § 40	121
Zweiter Abschnitt: Recht der Ehescheidung §§ 41—76	122
A. Allgemeine Vorschriften § 41	122
B. Ehescheidungsgründe §§ 42—48	130
I. Eheverfehlungen §§ 42—43	130
Ehebruch § 42	130
Andere Eheverfehlungen § 43	135
II. Andere Scheidungsgründe §§ 44—48	179
Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten § 44	179
Geisteskrankheit § 45	181
Ansteckende oder eteterregende Krankheit § 46	184
Härtevermeidung § 47	188
Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft § 48	192
C. Ausschluss des Scheidungsrechts §§ 48—51	222
Verzeihung, Mangel der Empfindung der ehezerstörenden Wirkung, Verzicht § 49	222
Fristablauf § 50	240
Nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen bei Scheidung wegen Verschuldens	249
D. Schuldanspruch §§ 52—53	252
E. Folgen der Scheidung §§ 54—74	263
I. Name der geschiedenen Frau §§ 54—57	263
Grundsatz § 54	263
Wiederannahme eines früheren Namens § 55	264
Unterjagung der Namensführung durch den Mann § 56	267
Unterjagung der Namensführung durch das Vormundschafstgericht § 57	268

Inhaltsübersicht

	Seite
II. Unterhalt §§ 58—73	272
a) Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens §§ 58—60	272
Grundsatz bei alleinigem oder überwiegendem Ver- schulden eines Gatten § 58	272
Gefährdung des eigenen Unterhalts des Pflichtigen § 59	282
Beitragspflicht bei gleichem Verschulden § 60	288
b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Grün- den § 61	291
c) Art der Unterhaltsgewährung §§ 62—64	294
Rente, Sicherheit, Kapitalabfindung § 62	294
Verhältnis zur Unterhaltspflicht der Verwandten § 63	296
Unterhalt für die Vergangenheit § 64	298
d) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs §§ 65—70	299
Bedürftigkeit infolge sittlichen Verschuldens, Mehr- bedarf infolge groben Verschuldens § 65	299
Verwirkung durch schwere Verfehlung gegen den Verpflichteten § 66	301
Wiederverheiratung des Berechtigten § 67	301
Wiederverheiratung des Verpflichteten § 68	302
Tod des Berechtigten § 69	303
Tod des Verpflichteten § 70	304
e) Beitrag zum Unterhalt der Kinder § 71	306
f) Unterhaltsverträge § 72	309
g) Widerruf von Schenkungen § 73	313
III. Verhältnis zu den Kindern §§ 74—75	318
Sorge für die Person der Kinder § 74	318
Persönlicher Verkehr mit den Kindern § 75	331
F. Recht zum Getrenntleben nach Verlust des Scheidungs- rechts § 76	338
Dritter Abschnitt: Härtemilderungsklage § 77	339
Vierter Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen §§ 78—80	347
Aufhebung familienrechtlicher Vorschriften § 78	347
Aufhebung des Ehegesetzes vom 8. Juli 1938 sowie der Durchführungsbestimmungen dazu und aller mit Gesetz Nr. 16 unvereinbaren Vorschriften § 79	347
Inkrafttreten § 80	349
Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes 1938. Vom 27. Juli 1938	351
Dritte Verordnung zur Durchführung und Er- gänzung des Ehegesetzes 1938. Vom 29. Okt. 1938	357

Inhaltsübersicht

	Seite
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Ehegesetzes 1938. Vom 18. März 1943	358
Verordnung über Behandlung der Ehemohnung und des Hausrats nach der Scheidung. (Sechste Verordnung zur Durchführung des Ehegesetzes 1938.) Vom 21. Oktober 1944	362
Zivilprozeßordnung. Sechstes Buch. Erster Abschnitt.	369
Verfahren in Ehefällen §§ 606—638	369
Borbemerkung	369
Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit § 606	372
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft § 607	378
Sühneveruch § 608. Ausnahme § 609	379
Persönliches Erscheinen der Parteien § 610	381
Prozeßfähigkeit der Ehegatten § 612	381
Prozeßvollmacht § 613	383
Nachbringung von Klagegründen. Widerklage § 614	384
Klagenverbindung § 615	389
Verbrauch der Klagegründe bei Klageabweisung § 616	393
Beschränkung des Verhandlungsgrundsatzes § 617	395
Einlassungsfriht. Versäumnisverfahren § 618	397
Aussetzung des Verfahrens § 620	401
Tatsachenberücksichtigung von Amts wegen § 622	403
Anhörung von Sachverständigen über Geisteszustand § 624	404
Feststellung des Mitschuldigen am Ehebruch im Scheidungsurteil § 624	405
Urteilszustellung § 625	405
Einstweilige Anordnungen für die Dauer des Rechtsstreits § 627	406
Dauer der Wirksamkeit der Anordnungen bezüglich der Sorge für die Person der Kinder § 627 a	413
Regelung des Unterhalts der Ehegatten für die Zeit nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils § 627 b	413
Tod einer Partei § 628	417
Richtigkeitsklage § 631	419
Passivlegitimation § 632	419
Klageverbindung. Widerklage § 633	420
Prozeßbetrieb durch den Staatsanwalt § 634	421
Versäumnisurteil gegen den Kläger § 635	421
Fortsetzung des Verfahrens gegen den überlebenden Ehegatten § 636	421
Umfang der Rechtskraft § 636 a	422
Verurteilung der Staatskasse zur Kostenerstattung § 637	422
Feststellungsklage § 638	423
Sachverzeichnis	424

„Und doch gibt es auf der Erde
etwas Erhabenes und Heiliges: Das
ist die Vereinigung dieser un-
vollkommenen und schrecklichen
Wesen Mann und Frau“

(Alfred de Musset)

Gesetz über die Ehe

Erster Abschnitt

Recht der Eheschließung

A. Ehesfähigkeit

§ 1

Ehemündigkeit²

1. Ein Mann soll⁴ nicht vor Vollendung³ des einundzwanzigsten Lebensjahres³, eine Frau soll⁴ nicht vor Vollendung³ des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe¹ eingehen.

2. Dem Mann und der Frau⁵ kann Befreiung⁵ von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann⁶ jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

I. 1. a) So wenig wie das BGB. bestimmt das Ehegesetz den **Begriff der Ehe**. Eine Begriffsbestimmung ist entbehrlich, weil dem Rechtsbewußtsein des Volks, des Laien wie des Rechtsgelehrten, im Einzelfall nie zweifelhaft sein dürfte, ob eine von einem Paar gewählte Form der Verbindung eine Ehe darstellt oder nicht. Ehe im sittlichem und religiösem Sinn ist wohl nur eine Verbindung zwischen Mann und Frau, welche mit dem beiderseitigen Willen eingegangen worden ist, für die Dauer, ja für immer eine vollkommene engste Lebensgemeinschaft herzustellen, ohne daß es indessen für die Folge darauf ankäme, in welchem Umfang dieser Wille ausgeführt wird. Vollkommenheit der Lebensgemeinschaft fordert Ausschließlichkeit und Unauflöslichkeit. Im größeren, besonders im abendländischen Teil der Kulturvölker ist dem auch die von Hause aus gewollte Ausschließlichkeit der Lebensgemeinschaft zwischen einem einzigen Paar (Ei Ehe) Begriffsmerkmal der Ehe, ferner fast überall, wenn auch nicht ausnahmslos, die von den Eheleuten selbst betonte Unterscheidung ihrer Verbindung von einer vorübergehenden durch eine

„Und doch gibt es auf der Erde
etwas Erhabenes und Heiliges: Das
ist die Vereinigung dieser un-
vollkommenen und schrecklichen
Wesen Mann und Frau“

(Alfred de Musset)

Gesetz über die Ehe

Erster Abschnitt

Recht der Eheschließung

A. Ehesfähigkeit

§ 1

Ehemündigkeit²

1. Ein Mann soll⁴ nicht vor Vollendung³ des einundzwanzigsten Lebensjahres³, eine Frau soll⁴ nicht vor Vollendung³ des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe¹ eingehen.

2. Dem Mann und der Frau⁵ kann Befreiung⁵ von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann⁶ jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

I. 1. a) So wenig wie das BGB. bestimmt das Ehegesetz den **Begriff der Ehe**. Eine Begriffsbestimmung ist entbehrlich, weil dem Rechtsbewußtsein des Volks, des Laien wie des Rechtsgelehrten, im Einzelfall nie zweifelhaft sein dürfte, ob eine von einem Paar gewählte Form der Verbindung eine Ehe darstellt oder nicht. Ehe im sittlichem und religiösem Sinn ist wohl nur eine Verbindung zwischen Mann und Frau, welche mit dem beiderseitigen Willen eingegangen worden ist, für die Dauer, ja für immer eine vollkommene engste Lebensgemeinschaft herzustellen, ohne daß es indessen für die Folge darauf ankäme, in welchem Umfang dieser Wille ausgeführt wird. Vollkommenheit der Lebensgemeinschaft fordert Ausschließlichkeit und Unauflöslichkeit. Im größeren, besonders im abendländischen Teil der Kulturvölker ist dem auch die von Hause aus gewollte Ausschließlichkeit der Lebensgemeinschaft zwischen einem einzigen Paar (Eihee) Begriffsmerkmal der Ehe, ferner fast überall, wenn auch nicht ausnahmslos, die von den Eheleuten selbst betonte Unterscheidung ihrer Verbindung von einer vorübergehenden durch eine

von ihnen öffentlich abgegebene Erklärung, eine bleibende, allumfassende Lebensgemeinschaft begründen zu wollen. Hinsichtlich ihrer Unauflöslichkeit und der Voraussetzung eines bei Eheschließung darauf gerichteten Willens gehen die Anschauungen und Rechte der Kulturvölker auseinander. Auf den Beweggrund, welcher die Eheleute bestimmt, diese Lebensgemeinschaft zu begründen, kommt es nicht an; bei sittlich normalen Menschen ist er Liebe und der durch sie hervorgerufene Wunsch, durch volle Lebensgemeinschaft und durch dauerndes Zusammenleben mit dem anderen Partner, durch die Liebe zu gemeinsamen Kindern zu beglücken und glücklich zu werden. Dieser gemeinsame Wunsch bedeutet auch ein bei der Eheschließung einander gegebenes Versprechen und letzteres die Quelle entsprechender gegenseitiger Pflichten und Rechte. Über die gegenseitige Beglückung erheblich hinausgehende Zwecke der Ehe ergeben sich aus religiösen Vorstellungen.

b) Das staatliche Eherecht (Ehegesetz — Gesetz Nr. 16 des Alliierten Kontrollrats vom 25. 2. 1946 — mit sechs zum großen Teil in kraft gebliebenen D.D. zum EheG. v. 6. 7. 1938 und BGB. 4. Buch 1. Abschn., 2. Abschn. bis einschl. 5. Teil, Teile des 5. Abschnittes des 1. Buches) stellt ab (§§ 11, 13 EheG.) auf die von den Eheschließenden abgegebene öffentliche Erklärung, eine Lebensgemeinschaft eingehen zu wollen, welche nach Umfang und Inhalt den landläufigen sittlichen Vorstellungen einer Ehe und der ihr, diesen entsprechend, durch positives Gesetz gegebenen Ausgestaltung entspricht. Es knüpft, wenn die Eheschließenden bestimmte vom Gesetz aufgestellte persönliche Voraussetzungen erfüllen, an diese Erklärung die Rechtsfolge, daß rechtlich eine Lebensgemeinschaft und die Verpflichtung zu einer solchen unter ihnen entsteht, die es durch positive Rechtsätze diesen landläufigen Vorstellungen entsprechend ausgestaltet hat. Unauflöslichkeit der eingegangenen Lebensgemeinschaft braucht nicht gewollt zu sein und wird vom deutschen staatlichen Eherecht auch, wenn gewollt, nicht anerkannt. Auf einen atypischen Willen der Eheschließenden hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der unter ihnen herbeizuführenden Lebensgemeinschaft wird nicht Rücksicht genommen — Ausnahme: § 23 —, mag er einseitig oder beiderseitig, geheim oder einvernehmlich vorbehalten sein. Nur wenn ein solcher Vorbehalt der öffentlichen Erklärung beigelegt wird, hat er zur Folge, daß diese rechtlich wirkungslos bleibt und daß eine Ehe nicht zustande kommt (§ 13 Abs. 2). Selbst, wenn die Ehe unter Umständen geschlossen wird, die von vornherein ausschließen, daß eine Lebensgemeinschaft entsteht (Beispiel: Heirat mit einem Sterbenden, § 12 [2]), wird die erklärte Eheschließung anerkannt.

α) Rechtsquellen (s. b): Inhalt und Umfang der durch eine rechtsgültige Eheschließung herbeigeführten Lebensgemeinschaft, sowie rechtliche Stellung der Kinder, durch die Ehe vermittelte Verwandtschaft und Schwägerschaft, Erbrecht, regelt das 4. und 5. Buch des BGB. Dagegen bestimmt das Ehegesetz die persönlichen (§§ 1—10, 18, 20—22) und förmlichen (§§ 11—15, 17) Voraussetzungen der Eheschließung und Ehenichtigkeit (§§ 16—22), über die Geltendmachung der letzteren (§§ 23, 24), Willensmängel bei der Eheschließung und ihre Geltendmachung (§§ 28—36) und die Auflösung der Ehe durch Ehescheidung

(§§ 41—53), also über Begründung, Bestand und willkürliche Beendigung der Ehe, aber auch die Folgen einer nichtigen (§§ 25—27), aufgehobenen (§ 37), geschiedenen (§§ 54—75) Ehe, außerdem über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung (§§ 38—40).

d) Internationales Eheprivatrecht: Die Form, in welcher die Ehe im Inland, wenn auch unter Ausländern, geschlossen wird, bestimmt sich nach A. 13 Abs. 3 EGBGB. ausschließlich nach deutschem Recht, also nach §§ 11—15 EheG. Wir erkennen also eine von Ausländern im Inland gemäß diesen Vorschriften geschlossene Ehe auch dann an, wenn ihr Heimatrecht sie wegen Verletzung seiner Formvorschriften nicht anerkennt (so daß die Ehe hier gültig, dort ungültig ist, „hinkt“) und gehen auch in diesem Fall für die Anwendung des ausländischen Rechts (das sie nicht anerkennt) auf ihre Scheidung und der durch die Ehe begründeten Rechtsfolgen und Rechtsbeziehungen (Name, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit der Frau, familienrechtlicher Güterstand, Unterhaltsanspruch, Erbrecht) von dem Bestand der Ehe aus, wenn sie nach deutschem Recht formgültig geschlossen worden ist. Umgekehrt behandeln wir die Ehe als ungültig auch für die Anwendung des Heimatrechts, wenn die Form, in welcher die Ehe im Inland (z. B. vor einem ausländischen Konsul, statt vor einem deutschen Standesbeamten) geschlossen wurde, zwar dem Heimatrecht der ausländischen Verlobten, aber nicht unserem Recht entsprach. Dagegen erkennen wir nach A. 13, 11 vorbehaltlich A. 30 EGBGB. eine im Ausland, wenn auch unter Inländern, geschlossene Ehe im obigen Sinn dann als formgültig an, wenn die beobachtete Form entweder dem Heimatrecht beider, d. h. sowohl des einen als auch des anderen Verlobten, oder dem Recht des Orts der Eheschließung entsprach, mag sie letzterenfalls dem Heimatrecht auch nicht genügen, und letzteres die lex loci nicht anerkennen (bestr.). Es ist daher sowohl die registrierte (ZB. 31 S. 1334), als auch die nicht registrierte (RG. 157 S. 25) inter amicos eingegangene sowjetische Ehe anzuerkennen, ebenso auch die formlos, nudo consensu geschlossene Ehe nach common law in einigen der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas (RG. 157 S. 257).

Was Form ist, beurteilen wir nach deutschem Recht.

Die übrigen, d. h. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für Gültigkeit, Nichtigkeit und (Anfecht-) Aufhebbarkeit einer Ehe richten sich dagegen, gleichgültig, wo die Ehe geschlossen wird oder worden ist, hinsichtlich jedes Verlobten bzw. Ehegatten nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit zur Zeit der Eheschließung (oder ihrer Wiederholung oder Heilung) sowohl wenn einer der Verlobten zu dieser Zeit Deutscher ist, als auch, wenn beide Ausländer sind, mögen sie eine Ehe im Inland oder — Schluß per analogiam — Ausland eingehen (A. 13 Abs. 1 S. 1 und 2 EGBGB.) oder (wiederholen oder) eingegangen sein, es sei denn, daß das sonach maßgebende Heimatrecht auf anderes Recht, etwa das des Wohnsitzes verweist (A. 27 EGBGB.). Es untersteht also eine von Deutschen im Ausland geschlossene Ehe in den angegebenen Richtungen nach deutschem Rechtsstandpunkt deutschem Recht. Da dem deutschen Recht eine relative Ehenichtigkeit fremd ist, ergibt sich mindestens für Ehen, deren einer Teil deutsch ist, daß sie nichtig sind, wenn sie es nach dem Recht auch

nur eines Teiles sind, und daß jeder Teil sich darauf berufen kann (RG. 136 S. 42), und hieraus folgerichtig auch, daß immer das hinsichtlich des Grades der Wichtigkeit (nichtig oder vernichtbar, vernichtbar oder aufheb- bzw. anfechtbar) weitergehende Recht gilt. Für die Frage der Wichtigkeit ist also das Heimatrecht jedes Verlobten nicht nur „in Ansehung“ seiner, sondern überhaupt anzuwenden. Das nach A. 13 anzuwendende Recht ist immer anzuwenden, wenn zu prüfen ist, ob eine Ehe, die geschlossen werden soll, gültig sein wird (s. § 10) oder ob eine geschlossene Ehe gültig ist oder war, mag letzteres auch nur als Vorfrage z. B. für die Gültigkeit einer zweiten Ehe oder des Bestehens eines Erbrechts, einer Verwandtschaft, eines Unterhaltsanspruchs usw. erheblich sein. S. auch 3 zu § 17.

über Wiederverheiratung nach Todeserklärung s. 7 zu § 38.

Besonderes gilt nach dem Haager Eheschließungs-Abkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) auf dem Gebiete der Eheschließung im Verhältnis Deutschlands zu Italien, Schweden, der Schweiz und Ungarn. Es bleibe dahingestellt, ob das Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien, nachdem letzteres sich in der letzten Kriegsphase im Kriegszustand mit Deutschland befunden hat, ja im Verhältnis Deutschlands zu irgendeinem der sonstigen Teilnehmer heute noch gilt, nachdem das Deutsche Reich zu bestehen aufgehört hat. Das Haager Eheschließungsabkommen gilt für solche Ehen, welche im Gebiet eines der Vertragsstaaten eingegangen werden, wenn wenigstens ein Teil einem dieser Staaten angehört (A. 8 Abs. 1 des Abkommens). Nach A. 1 ist für das Recht zur Eingehung der Ehe für jeden Verlobten sein Heimatrecht maßgebend, so weit es nicht ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist; gehören die Verlobten verschiedenen Staaten an, so setzt die Gültigkeit der Ehe voraus, daß sie von dem Recht beider Staaten anerkannt wird (ebenso A. 13 EGBGB.). Entspricht die Form der Eheschließung den Gesetzen des Landes, wo sie stattfand, ist die Ehe von allen Vertragsstaaten als gültig anzuerkennen, vorbehaltlich des Rechtes eines Vertragsstaats, der Ehe seines Angehörigen die Anerkennung zu versagen, wenn er religiöse Trauung vorschreibt und dieser Vorschrift nicht entsprochen ist (A. 5 des Abkommens). über diplomatische und konsularische Trauungen vgl. A. 6. Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, das Gesetz eines Nichtvertragsstaates anzuerkennen (A. 8 Abs. 1).

über die Wirkungen der Eheschließung bestimmt hinsichtlich der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten A. 14 EGBGB. zwingend, daß sie nach deutschem Recht zu beurteilen sind, wenn die Ehegatten Deutsche sind und die Ehen nach dem Ort der Eheschließung, mag dieser auch im Ausland liegen, formgültig geschlossen haben (RG. 157 S. 257), auch wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben oder nehmen. Die deutschen Gesetze sind auch anzuwenden, wenn der Ehemann, nicht aber die Ehefrau die Reichsangehörigkeit verloren hat (A. 14 Abs. 2 EGBGB.). Im übrigen entscheidet das jeweilige Heimatrecht des Mannes vorbehaltlich Rück- und Weiterverweisung. Denkbar wäre, daß die vom staatlichen Auslandsrecht als Folge der Eheschließung hergestellte Gemeinschaft den Anschauungen unseres Kulturkreises von der Ehe so wenig entspricht, daß wir sie nicht

als Ehe ansehen (A. 30 EGBGB.). Diese Frage wurde bezüglich der Sowjetehe aufgeworfen. Sie wurde sowohl von RG. 157 S. 257 ff., als auch vom englischen Court of appeal (15. 5. 1930) zutreffend als Ehe anerkannt (a. A. Igl. ung. Curie vom 23. 2. 1927). Das Haager Ehemwirkungsabkommen dürfte heute nur noch im Verhältnis Deutschland zur Schweiz gelten.

Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe, der gesetzliche Güterstand, beurteilt sich unveränderlich nach dem Heimatrecht des Manns zur Zeit der Eheschließung, auch wenn er später Deutscher wird oder aufhört, es zu sein. Wenn aber sein Heimatrecht auf das Recht des jeweiligen Wohnsitzes verweist, so ist diese Verweisung trotz des damit verbundenen Grundsatzes der Veränderlichkeit anzuerkennen. Erwirbt der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit später, oder nehmen die Eheleute den Wohnsitz im Inland, ist es ihnen gestattet, einen Ehevertrag nach deutschem Güterrecht (§ 1433 Abs. 1 BGB.) zu schließen, auch wenn ihr (ursprüngliches) Heimatrecht einen (nachträglichen) Ehevertrag nicht zuläßt (A. 15 EGBGB.).

Vorbehaltlich des Gefagten beurteilt sich die Zulässigkeit eines Ehevertrags nach dem Heimatrecht des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung, insbesondere, wenn die Ehegatten den Wohnsitz aus ihrem Heimatland nach dem Ausland verlegen. Für Deutsche gilt in diesem Fall § 1433 Abs. 2 BGB.

Diese Grundsätze weichen jedoch dem Recht der belegen Sache hinsichtlich solcher Gegenstände, die sich außerhalb des Heimatstaats des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung befinden.

Über den Schutz Dritter, wenn nach vorstehendem ausländisches Recht anzuwenden ist, s. A. 16 EGBGB.

Die Auflösung, insbesondere Scheidung der Ehe richtet sich nach Eintritt bzw. Zulässigkeit und Folge auf das eheliche Band nach dem Heimatrecht des Manns zur Zeit der Entscheidung (A. 17 EGBGB., trotz des Wortlauts des Abs. 1, vgl. Abs. 3; a. A. RG. 150 S. 374 und 151 S. 103), so daß die Scheidbarkeit der Ehe von einem Staatsangehörigkeitswechsel des Mannes positiv oder negativ beeinflusst wird, bzw. nach dem Recht, auf welches sein Heimatrecht verweist, es sei denn, daß die Frau klagt, und daß zur Zeit der Entscheidung (a. A. RG. 154 S. 96) zwar nicht der Mann, aber die Frau Deutsche (geblieben oder wieder geworden) ist; letzterenfalls ist deutsches Recht maßgebend (A. 17 Abs. 3 EGBGB.). Hat der Scheidungsgrund sich zugetragen, als der Mann bzw., wenn ihr deutsches Heimatrecht gilt, die Frau eine andere Staatsangehörigkeit hatte, so muß er auch nach seinem (bzw. ihrem) damaligen Heimatrecht Grund, wenn nicht zur Scheidung, wenigstens zur Trennung sein (Abs. 2). Im Inland kann ferner auf Grund ausländischen Rechts auf Scheidung einer Ehe immer nur dann erkannt werden, wenn auch das inländische Recht die Scheidung dieser Ehe, sei es auch aus anderem Grunde — im Sinne dieser Vorschrift dürfte Aufhebung mit Scheidung gleichzusetzen sein —, zuläßt (A. 17 Abs. 4 EGBGB.). Über Scheidungsfolgen s. zu § 54.

Wie im Inland eine Ehe nicht geschieden werden kann, wenn das maßgebliche Heimatrecht die Scheidung nicht zuläßt, so kann umgekehrt

niemals im Inland die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

Die Form der im Inland ausgesprochenen Scheidung ist auch bei Einigkeit der Gatten über die Scheidung immer Urteil, weil der Staatshoheitsakt der Scheidung im Inland eben nur durch Urteil vorgenommen wird (§ 41). Dies gilt auch dann, wenn das materiell maßgebende Auslandsrecht eine andere Form für diesen Staatsakt vorsieht.

über die internationale Zuständigkeit s. § 606 ZPO. Gefündigt hat Deutschland das Haager Ehescheidungsabkommen vom 12. 6. 1902.

Die Scheidung von Ausländern in ihrem Heimatstaat wird im Inland ohne weiteres anerkannt. Die Scheidung durch einen anderen Staat oder von Inländern im Ausland nur gem. § 24 der 4. DVV. zum Ehegesetz, d. h. wenn der RZM. festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 338 ZPO.) erfüllt sind. An die Stelle des RZM. sind die Justizminister der Länder bzw. Staatssekretäre der Bundeszentralverwaltungen, in Berlin die Rechtsabteilung des Magistrats getreten.

II. 2. Die Ehemündigkeit setzt a) bei Mann und Frau die Erreichung eines bestimmten Lebensalters voraus, und zwar beim Mann die Vollendung des 21., bei der Frau des 16. Lebensjahres, wobei nach § 187 BGB. der Tag der Geburt voll mitgerechnet wird, so daß sich ein Lebensjahr in der Mitternacht vor dem Jahrestag der Geburt vollendet. b) Die Ehemündigkeit setzt außerdem beim Mann die Volljährigkeit voraus. Während § 1303 Abs. 1 BGB. dies ausdrücklich bestimmte, ergibt es sich nach Ehegesetz nur mittelbar aus Abs. 2 (s. unten 6). Man hätte darüber zweifeln können, ob die Ehemündigkeit des Mannes neben der Volljährigkeit heute noch die Vollendung des 21. Lebensjahres voraussetzt, was eine Neuerung des Ehegesetzes von 1938 war, die mit nationalsozialistischen Gedankengängen, nämlich dem Interesse der Volksgemeinschaft an der Ehe und den Ansprüchen begründet wurde, welche gerade an den jungen Menschen zwischen 18 und 21 Jahren in Form von Arbeits- und Wehrdienst gestellt wurden, die durch eine allzu frühe Eheschließung beeinträchtigt werden konnten. Nach dem Ehegesetz von 1946 aber, welches die Bestimmung unverändert übernommen hat, gilt das Erfordernis auch heute, weil sittliche und geistige Reife und ausreichende Existenzgrundlage unerlässlich für die Sicherung nicht nur der nicht mehr ins Gewicht fallenden „völkischen Belange“, sondern auch des Glücks und Wohls der Eheschließenden sind, und der Fortfall des Wehr- und Arbeitsdienstes im Befreiungsverfahren nach Abs. 2 (s. 6) berücksichtigt werden kann.

Daß die Ehemündigkeit der Frau ihre Volljährigkeit nicht voraussetzt, bedeutet indessen nicht, daß eine Minderjährige ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Ehe schließen könnte (§ 30).

3. f. 187 Abs. 2 Satz 2 BGB.; Berechnung f. 2 a.

4. Ein Verstoß gegen die Vorschrift über das Lebensalter ist für den Bestand der Ehe bedeutungslos, eine Verletzung der Vorschrift über die Volljährigkeit des Mannes gleichfalls vorbehaltlich des Erforder-

nisses der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Vorbehaltlich § 30 ist also eine Ehe gültig, welche Deutsche etwa im Auslande eingehen, die das 21. bzw. 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

5. Befreiung vom Alterserfordernis kann bewilligt werden. Zuständig ist nach § 1 Abs. 1 der in dieser Beziehung noch anwendbaren DVO. vom 27. 7. 38 zum Ehegesetz von 1938, das Vormundschaftsgericht, das für den Verlobten zuständig ist, welcher der Befreiung bedarf. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Sie ist keine richterliche, sondern eine Verwaltungsentscheidung (§ 11 DVO.). Der Richter ist also an Weisungen der vorgesetzten Behörde gebunden. Die Eltern als solche (z. B. die leiblichen Eltern eines adoptierten Kindes) brauchen nicht gehört zu werden. Handelt es sich um die Braut, so ist diese regelmäßig auch noch minderjährig und in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so daß der gesetzliche Vertreter (regelmäßig Vater, Mutter oder Vormund) und der für die Person Sorgeberechtigte (Mutter neben dem Vater) s. dort) als solche zu hören sind, weil sie nach § 3 des Ehegesetzes einwilligen müssen, es sei denn der Vormundschaftsrichter ersetzt deren Einwilligung nach § 3 Abs. 3, wofür aber andere Voraussetzungen gegeben sind (s. zu § 3). Dem noch nicht 21 Jahre alten Bräutigam dagegen kann Befreiung nur gewährt werden, wenn er zugleich für volljährig erklärt wird (Abs. 2). Für ihn scheidet daher zwar die Notwendigkeit aus, den gesetzlichen Vertreter und Sorgeberechtigten nach § 3 zu hören, wird aber die Einwilligung des Gewalthabers zur Volljährigkeitserklärung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BGB.).

Durch Beschwerde anfechtbar ist nach § 11 DVO. nur ein Beschluß, der die Befreiung ablehnt. Die Beschwerde steht also nicht den Eltern zu, wenn über ihren Widerspruch hinweg befreit worden ist. Die Beschwerde ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Gegen dessen Ablehnung war früher Beschwerde zum Reichsjustizminister, ist jetzt Beschwerde zu den Justizministern der Länder bzw. Staatssekretären an den Zonenzentralverwaltungen, in Berlin zur Rechtsabteilung des Magistrats zulässig.

6. Die Befreiung muß dem Bräutigam auf Grund gesetzlicher Vorschriften (Abs. 2) versagt werden, wenn er nicht wenigstens das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 187 Abs. 2 BGB.; über Berechnung s. 2a) oder noch unter elterlicher Gewalt und Vormundschaft steht. Unter dieser steht er immer, wenn er nicht volljährig erklärt ist, so daß die Befreiung des Bräutigams von dem Alterserfordernis seine Volljährigkeitserklärung voraussetzt.

7. Weitere Versagungsgründe ergeben sich zunächst aus den Eheverboten (§§ 4ff.) des Ehegesetzes selbst. § 2 DVO. (Wehr- oder Arbeitsdienstplicht) ist nicht mehr anwendbar, ebensowenig kann die Befreiung noch aus Gründen des aufgehobenen Blutschutzgesetzes versagt werden. Dagegen besteht natürlich kein Bedenken, die Befreiung wegen mangelnder sittlicher oder geistiger Reife, darauf beruhender Blindheit für die Mängel der (des) Auserkorenen oder Fehlens einer tragfähigen Existenzgrundlage abzulehnen; vielmehr werden gerade dies die entscheidenden Gesichtspunkte sein. Auch den Gesichtspunkten des Ehe-

gesundheitsgesetzes dürfte die Entscheidung Rechnung tragen dürfen, obwohl es nicht mehr gilt, weil der Richter gerade dazu berufen ist, im Hinblick auf die Jugendlichkeit der Verlobten an ihrer Statt Bedenken, wie das Ehegesundheitsgesetz sie geltend macht, walten zu lassen, die sie vielleicht in reiferem Alter selbst hegen würden, statt sich darüber hinwegzusetzen. Befreiung von dem Alterserfordernis der Braut wird bei der für unsere klimatischen Breiten ohnedies niedrig gehaltenen Ehealtersgrenze nur bei Schwangerschaft oder aus ganz besonderen Gründen zu gewähren sein.

§ 2

Geschäftsunfähigkeit

Wer geschäftsunfähig¹ ist, kann² eine Ehe nicht³ eingehen.

1. Geschäftsunfähig ist nach § 104 BGB.,

- a) wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) wer wegen Geisteskrankheit (nicht bloß Geisteschwäche) entmündigt ist, mag er auch geistig gesund oder wieder gesund sein oder sich in einem lichten Augenblick befinden, solange die Entmündigung nicht aufgehoben ist (vgl. §§ 672, 678, 679 B.P.D.),
- c) wer, ohne entmündigt zu sein, sich in einem seiner Natur nach nicht bloß vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, welcher die freie Willensbestimmung ausschließt.

2. Geschäftsunfähige können auch mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters keine Ehe eingehen, das heißt, die von ihnen eingegangene Ehe ist auch in dem angegebenen Falle nichtig. Unter anderen sind also Kinderehen nach deutschem Recht unzulässig.

Nichtig ist aber über c hinaus auch eine Ehe, die von einem vollgeschäfts-fähigen Verlobten in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder nur vorübergehender nicht krankhafter Störung der Geistestätigkeit geschlossen wird (§ 105 BGB., § 18 Abs. 1 EheG.), wenn durch diesen Zustand die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (RG. 103 C. 339, 126 C. 228).

3. Eine Ehe, die ein Verlobter eingeht, der hiernach bei Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand der Bewußtlosigkeit oder Störung der Geistestätigkeit befunden hat, ist nichtig. Eine nichtige Ehe ist aber nicht etwa eine Nichtehe. Sie kann nicht nur nach § 18 Abs. 2 EheG. geheilt werden, sondern es kann auch ihre Nichtigkeit nicht von jedermann und nicht in jeder Weise, sondern nur von einem der Ehegatten durch Nichtigkeitsklage und nach dem Tode beider Ehegatten überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden (§§ 23, 24).

§ 3

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten

1. Wer¹ minderjährig² oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt² ist, bedarf³ zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung⁵ seines gesetzlichen Vertreters³.

2. Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung⁵ des Sorgeberechtigten⁴ erforderlich³.

3. Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe⁶, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten⁷, der der Einwilligung bedarf, ersehen⁷.

Der Bräutigam muß, um die Ehe eingehen zu können, nach § 1 ff. dort) volljährig sein, d. h., wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber von dem Alterserfordernis des vollendeten 21. Lebensjahres befreit wird, für volljährig erklärt werden. Hierzu bedarf es seiner Einwilligung und der Einwilligung seines Gewalthabers, wenn er unter elterlicher Gewalt steht (§ 4 BGB.). Die Braut kann nach § 1 schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres und sogar, wenn sie von diesem Alterserfordernis befreit wird, noch früher heiraten und braucht nicht volljährig, kann auch minderjährig sein. Dies ist der Hauptfall des § 3. Für ihn gilt, daß zur Eheschließung die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und außerdem eines etwa neben ihm für die Person der Minderjährigen Sorgeberechtigten erforderlich ist. Der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedürfen endlich Volljährige mit beschränkter Geschäftsfähigkeit.

Das Ehegesetz hat das Einwilligungsrecht als Ausfluß der gesetzlichen Vertretung und des Sorgerechts gestaltet (RG. HR. 41, 765). Es kann auch den Inhabern der elterlichen Gewalt nach § 1666 BGB. entzogen werden, sei es, indem diesen das Sorgerecht überhaupt, oder daß es ihnen insoweit entzogen wird, als die Einwilligung in die Eheschließung in Frage kommt (RG. a. D.).

1. über Ausländer s. Id zu § 1. Ob die Anerkennung einer von einem minderjährigen Ausländer im Inland eingegangenen Ehe im Inland oder seine Eheschließung im Inland die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder seiner Eltern oder sonstiger Personen voraussetzt, ist nach ausländischem Recht zu beurteilen (A. 13 GGWB.). Inländische Verlobte bedürfen der nach § 3 erforderlichen Einwilligung, auch wenn sie die Ehe im Ausland eingehen.

2. Minderjährig ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§§ 2, 187 Abs. 2 Satz 2 BGB.; Berechnung s. 2a zu § 1). Minderjährige sind vor Vollendung des 7. Lebensjahres geschäftsunfähig — bis dahin gilt für sie § 2 —, von Vollendung des 7. Lebensjahres ab beschränkt geschäftsfähig, von da ab gilt für sie § 3 und § 30. Beschränkt

geschäftsfähig ist nach § 114 BGB. außerdem, wer wegen Geisteschwäche (bezüglich Entmündigung wegen Geisteskrankheit s. § 2),¹⁾ Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist; auch wenn ein solcher später wegen Geisteskrankheit entmündigt wird, kann er trotz § 2 bis zu dieser endgültigen Entmündigung mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters noch eine Ehe schließen.

Geisteschwache, welche nicht entmündigt sind, können wirksam heiraten, wenn z. Bt. der Eheschließung ihre freie Willensentschließung nicht durch krankhafte Störung ihrer Geistestätigkeit ausgeschlossen war (§ 105 Abs. 2 BGB.).

3. Gesetzlicher Vertreter eines nicht unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen ist der Vater (§§ 1627, 1630 BGB.), die Mutter ausnahmsweise nach § 1685 BGB., dann, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert (z. B. dauernd abwesend, etwa kriegsgefangen) ist, oder seine elterliche Gewalt ruht (§ 1676 BGB.), d. h. wenn er geschäftsunfähig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist oder wegen körperlicher Gebrechen nach § 1910 BGB. einen Pfleger erhalten hat, ferner insbesondere dann, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist (§ 1684 Z. 1 BGB.), und wenn er die elterliche Gewalt durch Verurteilung zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§§ 1680, 1684 Ziff. 2 BGB.) verwirkt hat, sofern die Ehe aufgelöst ist. Dem Vater kann die Sorge für die Person des Kindes auch vom Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB. entzogen sein; in diesem Falle wird die Mutter gesetzliche Vertreterin nur, wenn die Ehe aufgelöst ist, aber nicht bei Bestehen der Ehe und ist bei Bestehen der Ehe entweder für den gesetzlichen Vertreter als solchen ein Pfleger oder für das Kind ein Pfleger oder Vormund (§ 1773 Abs. 1 BGB.) zu bestellen, wozu auch die Mutter ausersehen werden kann. Ist die Ehe der Eltern geschieden, so ist gesetzlicher Vertreter eines gemeinsamen minderjährigen Kindes derjenige Elternteil, dem das Vormundschaftsgericht nach § 74 die Sorge für die Person des Kindes übertragen hat. Ist ein Minderjähriger von einem Dritten an Kindes Statt angenommen, so ist der Adoptierende gesetzlicher Vertreter, bei gemeinschaftlicher Adoption der Adoptivvater und ausnahmsweise nach denselben Grundsätzen, welche für leibliche Eltern gelten, die Adoptivmutter (§ 1757 BGB.); dagegen verlieren die leiblichen Eltern durch die Adoption mit der elterlichen Gewalt (§ 1765 BGB.) auch die gesetzliche Vertretung. Vater (und Mutter — § 1630 BGB.) oder Vormund können auch im Einzelfall von der Vertretung des Verlobten ausgeschlossen (§ 1795 BGB.) oder es kann ihnen die Vertretung entzogen sein (§ 1796 BGB.), dann kommt es auf die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters an. Gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen, der nicht unter elterlicher Gewalt steht — Regelfall, daß beide Eltern gestorben sind oder daß er unehelich (§ 1707 BGB.) und nicht etwa für ehelich erklärt ist (§§ 1736, 1738 BGB.) — oder dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist oder dessen Eltern nach dem Ausgeführten nicht zu seiner Vertretung

berechtigt sind, ist der in solchem Falle ohne Antrag (§ 1774) zu bestellende Vormund (§§ 1800, 1793 BGB.), evtl. Pfleger (§ 1909 Abs. 1 und 3 BGB., § 1915 BGB.). Gegenvormund oder Beistand sind nie gesetzliche Vertreter, wohl aber Mitvormünder (§ 1797 BGB.), doch können deren Wirkungskreise geteilt und gerade dem einen die persönliche Angelegenheiten — darunter fällt die Eheschließung — dem anderen die Vermögensangelegenheiten übertragen werden.

Die gesetzliche Vertretung zerfällt in Vertretung in persönlichen und in Vertretung in Vermögensangelegenheiten (§ 1630 BGB.); die Eheschließung gehört zu den persönlichen Angelegenheiten.

Für die Frage, wer gesetzlicher Vertreter ist, ist maßgebend der Zeitpunkt der Eheschließung. Ist in diesem Zeitpunkt kein gesetzlicher Vertreter vorhanden, kann die Ehe nicht geschlossen werden, solange kein (neuer) Vormund oder Pfleger (§ 1909 BGB.) bestellt ist.

Der gesetzliche Vertreter, auch der Vormund bedarf nicht seinerseits zur Einwilligung der Genehmigung des Vormundschaftrichters.

4. Regelmäßig ist die gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten ein Ausfluß des Rechtes und der Pflicht für die Person des Minderjährigen zu sorgen (§§ 1630 Abs. 1, 1686, 1793, 1800, 1915 BGB.). Es kann aber sein, sowohl, daß dem gesetzlichen Vertreter auch in persönlichen Angelegenheiten im übrigen das Recht für die Person des Minderjährigen zu sorgen, nicht zusteht, als auch, daß neben ihm einer weiteren Persönlichkeit ohne das Recht zur Vertretung das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Minderjährigen zu sorgen. In allen Fällen, in welchen auf diese Weise gesetzliche Vertretung und Recht zur Sorge für die Person des Minderjährigen in subjektiver Hinsicht auseinanderfallen oder letzteres sich vermehrt, ist außer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung die Einwilligung des an Stelle des ersteren oder neben ihm zur Sorge für die Person Berechtigten erforderlich. Auch hier ist der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend. Ist in diesem eine solche sorgeberechtigte Person nicht vorhanden, so bedarf es ihrer Einwilligung natürlich nicht; dasselbe gilt, wenn sie bloß rechtlich oder tatsächlich verhindert ist (vgl. § 1707 BGB.). Das Recht kann weder durch einen gewillkürten (Bevollmächtigten) noch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, weil es höchstpersönlich ist.

Die wichtigsten Fälle eines Sorgerechts neben demjenigen des gesetzlichen Vertreters sind, das Sorgerecht der ehelichen (§ 1634) und unehelichen (§ 1707 BGB.) Mutter neben demjenigen des Vaters oder Vormunds (§§ 1697, 1696 bzw. 1707 BGB.) das Recht des Vaters, dessen elterliche Gewalt ruht, weil er wegen körperlicher (nicht auch wegen geistiger) Gebrechen einen Pfleger nach § 1910 Abs. 1 BGB. erhalten hat (§ 1676 Abs. 2 BGB.), das Recht der unehelichen Mutter des für ehelich erklärten Kindes und der leiblichen Eltern eines adoptierten Kindes, wenn sie ihm Unterhalt gewähren (§§ 1738 Abs. 2, 1765 Abs. 2 BGB.); in andern Fällen steht der unehelichen Mutter des für ehelich erklärten und den leiblichen Eltern eines angenommenen Kindes kein Sorgerecht (neben dem Vater, bzw. den Adoptiveltern) zu. Bei den für ehelich geltenden Kindern aus nichtigen, bei Kindern aus auf-

gehobenen und bei Kindern aus geschiedenen Ehen bestimmt (nach §§ 25, 37, 74) das Vormundschaftsgericht, wem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, einschl. der Vertretung in persönlichen Angelegenheiten; hier können Vertretungsrecht und Sorgerecht also im Allgemeinen nicht auseinanderfallen. Dagegen kann sich ein solches Auseinanderfallen aus Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts nach (§ 1666 BGB.) ergeben. Nicht sorgeberechtigt sind auch hier Gegenvormund und Beistand.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem an seiner Statt oder neben ihm Sorgeberechtigten, so entscheidet nach Abs. 3 das Vormundschaftsgericht. Auch für Meinungsverschiedenheiten unter den leiblichen Eltern ist § 1634 Satz 2 BGB. nicht anwendbar.

5. Sowohl die Einwilligung nach Abs. 1, als auch die nach Abs. 2 ist eine einseitige, empfangsbedürftige formlose Willenserklärung, welche gegenüber jedem der beiden Verlobten ausgesprochen werden kann. Sie muß der Eheschließung vorangehen (vgl. aber unten) und ist widerruflich, solange die Ehe nicht geschlossen ist (§§ 182, 183 BGB.). Ist die Einwilligung aufschiebend bedingt oder befristet, muß zur Zeit der Eheschließung Bedingung bzw. Termin eingetreten sein. Umgekehrt darf die Einwilligung nicht durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Befristung hinfällig geworden sein. Wenn auch an keine Form gebunden, muß sie doch dem Standesbeamten in überzeugender Form nachgewiesen werden (§ 17 1. AB. z. PersStG. v. 18. 5. 1938). Nachweis in Form der Beglaubigung der Einwilligungserklärung ist also nicht erforderlich. Da letztere widerruflich ist, kann der Standesbeamte auch den Nachweis fordern, daß eine schriftliche Erklärung eines Abgebenden nicht widerrufen ist.

Rechtlich nicht möglich ist es, die Einwilligung zur Eheschließung allgemein zu erteilen, die Einwilligung muß sich auf einen bestimmten Fall der Eheschließung beziehen.

Wenn auch die Einwilligung der Eheschließung vorangehen muß, so kennt das Gesetz (§ 30) doch auch die nachträgliche Genehmigung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter (und des einwilligungsbedürftigen Verlobten nach erlangter voller Geschäftsfähigkeit), welche den Mangel heilt, ja sogar die nachträgliche Ersetzung der nachträglichen Genehmigung, aber nur des gesetzlichen Vertreters, nicht auch des Sorgeberechtigten durch das Vormundschaftsgericht.

6. Weder gesetzlicher Vertreter noch Sorgeberechtigter dürfen ihre Einwilligung willkürlich oder auch nur aus fadenscheinigen Gründen verweigern, sondern nur, wenn sie für die Verweigerung einen triftigen Grund haben. Wenn auch das Gesetz von triftigen Gründen spricht, so genügt schon ein einziger triftiger Grund; der Gebrauch der Mehrzahl beruht auf einer Entgleisung des gesetzgeberischen Ausdrucks. Die Frage ist, ob es sich um einen objektiv triftigen Grund handeln muß, oder um einen Grund, der sich als triftig auch im Vergleich mit einem für die Heirat sprechenden Grund und auch gegenüber einem solchen als gewichtiger Grund behauptet. Letzteres ist nicht zu fordern, wenn auch die Vernunft gebietet, daß nicht jede Abwägung der Gründe unterlassen wird. Aber

es ist nicht erforderlich, daß der Grund nach allgemeinen Anschauungen oder vom Standpunkt der Interessen der Verlobten aus triftig ist. Es genügt ein Grund, der triftig ist, vom Standpunkt der Weltanschauung und Gefühlswelt (z. B. bei einer geplanten religiösen Mischehe) des Einwilligungsberechtigten aus (vgl. auch Anm. 7 Abs. 2), denn das Einwilligungsrecht ist ihm als eigenes gegeben und nicht bloß Ausfluß der Sorgeberechtigung. Keine Gefühlsmomente, welche mit ethischen, ideellen oder materiellen Belangen überhaupt nichts zu tun haben, wie Schikane, Zorn, Feindschaft, Rachsucht, scheiden als triftige Gründe aus. Ebenso dürften rein selbstsüchtige materielle Gesichtspunkte, wie die Rücksicht auf das durch die Eheschließung herbeigeführte Ende der elterlichen Nutznießung am Tochtervermögen (§§ 1661, 1686 BGB) als triftig nicht anzuerkennen sein. Völkische Belange oder Belange der Allgemeinheit kommen nicht in Betracht.

7. Verweigert der gesetzliche Vertreter oder Sorgeberechtigte seine Einwilligung ohne triftigen Grund, so kann das Vormundschaftsgericht sie durch seine Einwilligung ersetzen, aber nur auf Antrag und zwar desjenigen Verlobten, welcher der Einwilligung bedarf. Das Gericht hat zu prüfen, ob der Grund des Sorgeberechtigten, die Einwilligung zu verweigern, nach Maßgabe der Anm. 6 triftig ist. Bejaht es dies, so hat es den Antrag abzulehnen, dagegen ist, wenn es die Frage verneint, damit noch nicht gesagt, daß es die Einwilligung erteilen und nicht etwa aus einem anderen triftigen Grunde verweigern müsse. Das Vormundschaftsgericht kann seiner Einwilligung auch Bedingungen und Auflagen z. B. hinsichtlich des ehelichen Güterstandes beifügen (BayObLG. 13 S. 186).

Die vom Sorgeberechtigten verweigerete Einwilligung ist vom Vormundschaftsrichter nur in besonderen Fällen zu ersetzen, besonders die der Eltern regelmäßig nur dann, wenn sie die Einwilligung mißbräuchlich verweigern. Es hat daher nicht die Befugnis, über berechtigte Familienbelange hinwegzugehen und die Eheschließung eines minderjährigen Mädchens schon dann zu genehmigen, wenn der Ehe gesetzliche Verbote oder Hindernisse nicht im Wege stehen. Ob über die Gründe, welche die Einwilligungsberechtigten dafür geltend machen, die Einwilligung zu versagen, hinweggegangen werden kann, ist daher nach einem strengen Maßstab zu prüfen. Von einem Mißbrauch ihres Rechts kann keine Rede sein, wenn ihnen die Persönlichkeit des Bräutigams Besorgnisse einflößt, mag auch trotz seiner Mängel die Möglichkeit einer glücklichen Ehe bestehen, selbst dann nicht, wenn die Braut von ihm schon schwanger ist. Freilich wird es im allgemeinen angezeigt sein, die Anforderungen zu mildern, wenn die Eheschließung erwünscht ist, um ein bereits geborenes oder zu erwartendes Kind zu legalisieren. Wenn aber die Besorgnisse hinsichtlich des Bestands und glücklichen Verlaufs der Ehe erheblich und begründet sind, kann die Versagung der Einwilligung durch die Eltern nicht als Mißbrauch angesehen werden (München HR. 42, 4).

Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn gesetzlicher Vertreter und Sorgeberechtigter (Vater und Mutter) verschiedener Meinung sind. Auch dann kommt es nach Anmerkung 6 nicht darauf

an, welcher die besseren Gründe hat, sondern ob der Grund der Verweigerung des einen Teils triftig ist.

Die Genehmigung der Ehe durch das Vormundschaftsgericht kann auch noch nach der Eheschließung beantragt und erteilt werden (f. § 30).

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes richtet sich nach § 43 FGG. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des FGG. maßgebend; es gilt also nach § 12 FGG. Offizialmaxime. Auch ohne Antrag sind Verwandte und Verschwägerter des Verlobten zu hören. (§ 1847 BGB.). Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes kann durch Beschwerde angefochten werden sowohl von den Einwilligungsberechtigten, der die Einwilligung verweigern, nicht auch von dem, der sie erteilen will, als auch von dem Verlobten, der ihrer bedarf (§§ 20, 53, 59, 60 Abs. 1 Z. 6 FGG.).

8. „bedarf“, „ist erforderlich“ besagt nicht, daß eine Ehe, die ein Minderjähriger ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder für seine Person Sorgeberechtigten eingeht, mangels deren Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht gemäß Abs. 3 nichtig ist. Der Mangel der Einwilligung des Sorgeberechtigten hat, auch wenn sie nicht nach Abs. 3 ersetzt ist, auf den Bestand der Ehe überhaupt keinen Einfluß. Der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kann dagegen, wenn sie nicht nach Abs. 3 ersetzt ist, nach § 30 zu einer Aufhebungsklage während der Minderjährigkeit (beschränkten Geschäftsfähigkeit) durch den gesetzlichen Vertreter, nach Eintritt unbeschränkter Geschäftsfähigkeit durch den Ehegatten führen, der bei der Eheschließung beschränkt geschäftsfähig war, es sei denn, es habe ersterer nach der Eheschließung oder letzterer nach erlangter Vollgeschäftsfähigkeit die Eheschließung genehmigt, oder es wurde die Genehmigung des ersteren nachträglich durch das Vormundschaftsgericht ersetzt.

Außerdem hat der unersetzte Mangel der Einwilligung güter- und vermögensrechtliche Folgen. Mangels Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, die nicht ersetzt wurde, hat der Ehemann der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Braut kein Recht der Verwaltung und Nutznießung am Frauenvermögen, tritt vielmehr unter den Ehegatten Gütertrennung ein (§§ 1365, 1426 BGB.). (Allgemeine Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft können ihrerseits nach §§ 1437, 1549 BGB. nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes, Errungenschaftsgemeinschaft nur durch ihn oder mit seiner Zustimmung [§§ 1519 Abs. 2, 107, 108 BGB.] vereinbart werden.) Nachträgliche Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter beseitigt diese Folge ihres Fehlens, wohl auch nachträglicher Erfaß der nachträglichen Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nach § 30. Der Mangel der Einwilligung eines vertretungs- oder sorgeberechtigten Elternteils begründet sein Recht, eine Aussteuer der Tochter zu verweigern (§ 1621 Abs. 1 BGB. i. F. des § 23 D.D. zum EheG.), wenn diese doch heiratet, ohne daß das Vormundschaftsgericht nach Abs. 3 die Einwilligung ersetzt hat, ferner unter derselben Voraussetzung die Fortdauer der elterlichen Nutznießung am Vermögen der minderjährigen Tochter trotz ihrer Verheiratung bis zu ihrer Volljährigkeit

(§§ 1661, 1686 BGB.). Nachträgliche Genehmigung durch den Einwilligungsberechtigten beseitigt auch diese Folge, dagegen gibt es einen nachträglichen Ersatz der Genehmigung des einwilligungsberechtigten Sorgeberechtigten nach § 30 nicht.

Borbemerkung.

Neben den Voraussetzungen der Ehesfähigkeit, nämlich Vollgeschäftsfähigkeit des Mannes und Mindestalter auf beiden Seiten, stellt das Gesetz als Folgen anderer persönlicher Eigenschaften und Zustände für die Zulässigkeit der Eheschließung Eheverbote auf. Ein innerer Unterschied besteht nicht. Der Mangel der Voraussetzungen der Ehesfähigkeit und die Eigenschaften und Zustände, welche ein Eheverbot begründen, werden zusammen von dem weiteren Begriff der Ehehindernisse umfaßt, welche trennend und aufschiebend sein können. Die letzteren sind ohne Einfluß auf den Bestand einer ihrer ungeachtet geschlossenen Ehe. Trennende Ehehindernisse sind die Hindernisse, aus §§ 2, 3, 4—6, aufschiebende die Hindernisse aus §§ 1, 10—14.

B. Eheverbote

§ 4

Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Eine Ehe darf nicht⁶ geschlossen werden zwischen Verwandten¹ in gerader Linie², zwischen vollbürtigen² und halbbürtigen² Geschwistern sowie zwischen Ver Schwägerten in gerader Linie³, gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder auf unehelicher Geburt beruht⁴.

2. Eine Ehe darf nicht⁶ geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat⁵.

3. Von dem Eheverbot der Schwägerschaft kann Befreiung erteilt werden^{7, 8}.

1. Ein trennendes Ehehindernis begründet Blutsverwandtschaft in einem gewissen Grade, ohne daß es darauf ankäme, ob sie auf ehelicher oder unehelicher Geburt und, wie über den Gesetzeswortlaut hinaus zu sagen ist, Bewohnung oder Empfängnis beruht. Der Begriff Verwandtschaft umfaßt die gesetzliche Verwandtschaft, aber demnach auch die bloße Blutsverwandtschaft. Blutsverwandt ist auch folgender Personenkreis: der Vater und sein uneheliches Kind, dieses und seine Abkömmlinge mit allen Abkömmlingen und Aizenderten des unehelichen Vaters. Verwandtschaft wird auch begründet durch die

(§§ 1661, 1686 BGB.). Nachträgliche Genehmigung durch den Einwilligungsberechtigten beseitigt auch diese Folge, dagegen gibt es einen nachträglichen Ersatz der Genehmigung des einwilligungsberechtigten Sorgeberechtigten nach § 30 nicht.

Borbemerkung.

Neben den Voraussetzungen der Ehesfähigkeit, nämlich Vollgeschäftsfähigkeit des Mannes und Mindestalter auf beiden Seiten, stellt das Gesetz als Folgen anderer persönlicher Eigenschaften und Zustände für die Zulässigkeit der Eheschließung Eheverbote auf. Ein innerer Unterschied besteht nicht. Der Mangel der Voraussetzungen der Ehesfähigkeit und die Eigenschaften und Zustände, welche ein Eheverbot begründen, werden zusammen von dem weiteren Begriff der Ehehindernisse umfaßt, welche trennend und aufschiebend sein können. Die letzteren sind ohne Einfluß auf den Bestand einer ihrer ungeachtet geschlossenen Ehe. Trennende Ehehindernisse sind die Hindernisse, aus §§ 2, 3, 4—6, aufschiebende die Hindernisse aus §§ 1, 10—14.

B. Eheverbote

§ 4

Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Eine Ehe darf nicht⁶ geschlossen werden zwischen Verwandten¹ in gerader Linie², zwischen vollbürtigen² und halbbürtigen² Geschwistern sowie zwischen Ver Schwägerten in gerader Linie³, gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder auf unehelicher Geburt beruht⁴.

2. Eine Ehe darf nicht⁶ geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat⁵.

3. Von dem Eheverbot der Schwägerschaft kann Befreiung erteilt werden^{7,8}.

1. Ein trennendes Ehehindernis begründet Blutsverwandtschaft in einem gewissen Grade, ohne daß es darauf ankäme, ob sie auf ehelicher oder unehelicher Geburt und, wie über den Gesetzeswortlaut hinaus zu sagen ist, Bewohnung oder Empfängnis beruht. Der Begriff Verwandtschaft umfaßt die gesetzliche Verwandtschaft, aber demnach auch die bloße Blutsverwandtschaft. Blutsverwandt ist auch folgender Personenkreis: der Vater und sein uneheliches Kind, dieses und seine Abkömmlinge mit allen Abkömmlingen und Aizenderten des unehelichen Vaters. Verwandtschaft wird auch begründet durch die

bloße Ehelichkeitserklärung nach § 1736 BGB., auch wenn sie nicht von dem wahren Vater erklärt wird. Beweisregeln und Rechtsvermutungen, Rechtsfiktionen für Blutsverwandtschaft gibt es nicht! Da der uneheliche Vater mit dem Kind nur bluts-, aber nicht gesetzlich verwandt, und Blutsverwandtschaft nicht fingierbar ist, sind §§ 1717, 1718 BGB. hier ohne Bedeutung, nicht aber § 1591 Abs. 1 S. 1 BGB., da er eine gesetzliche Verwandtschaft begründet. Es gelten die allgemeinen Beweisregeln. Dies hindert nicht, daß auf Grund eines gegebenen äußeren Anscheins für ihre Blutsverwandtschaft unter Umständen die Verlobten den Beweis zu erbringen haben, daß sie nicht verwandt sind. Die Frage, ob die Rechtsvermutungen des BGB. gelten, kann übrigens, da auch Halbbrüchtigkeit der Geschwister das Eheverbot begründet, dieses aber auf Verwandte gerader Linie und Geschwister beschränkt ist, nur ganz ausnahmsweise eine Rolle spielen.

Ein aufschiebendes Ehehindernis begründet auch die Annahme an Kindes Statt (§ 7) und zwar über die dadurch begründete gesetzliche Verwandtschaft (§§ 1757, 1762 BGB.) hinaus. Für dieses gilt die Sonderregelung des § 7 (s. dort).

2. Nicht jede Blutsverwandtschaft begründet das Ehehindernis, vielmehr ist das Eheverbot beschränkt auf Verwandte gerader Linie und voll- und halbbrüchtige Geschwister. Demnach steht einer Ehe zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, nichts im Wege.

- a) Verwandt in gerader Linie sind Personen, wenn eine von der anderen abstammt
- b) Halbbrüchtige Geschwister sind Personen, welche von demselben Vater und zugleich von derselben Mutter abstammen, mögen sie auch alle aus derselben außerehelichen Verbindung hervorgegangen sein; Halbbrüchtig sind solche Geschwister, welche entweder von demselben Vater oder von derselben Mutter, aber von verschiedenen Müttern bzw. Vätern abstammen. Kinder des einen Ehegatten aus früherer Ehe, und Kinder des anderen aus früherer Ehe, desgleichen mehrere Adoptivkinder (arg. § 1763 BGB.), sind überhaupt nicht verwandt und fallen nicht unter das Eheverbot; dagegen fällt darunter eine Ehe zwischen einem Kind aus ihrer Ehe und einem Kind aus der früheren Ehe eines von ihnen.

3. Das Eheverbot gilt, nachdem die Ehe aufgelöst ist, auch für einen Ehegatten und die Verwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, die Ver Schwägeren (§ 1590 BGB.) gerader Linie. Es kann also niemand einen Elternteil (Schwiegermutter oder Schwiegervater) oder ein Kind seines (früheren) Ehegatten (sein Stiefkind) heiraten. Wie nach Anm. 2 kommt es auf gesetzliche und natürliche Verwandtschaft mit dem andern Ehegatten an, gleichgültig ob diese auf ehelicher oder unehelicher Geburt oder Empfängnis beruht.

Das Eheverbot unter Ver Schwägeren gilt ohne Rücksicht auf die Art, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe aufgelöst ist, ob durch Tod eines Ehegatten, Wiederverheiratung nach Todeserklärung (§ 38), Aufhebung (§ 29) oder Scheidung (§ 41), nicht bei Nichtigerklärung (s. zu § 21).

Daß eine Ehe die Schwägerschaft eines Ehegatten nur mit den Verwandten des anderen vermittelt, welche bei der Eheschließung schon vorhanden waren, läßt sich weder aus § 1590 BGB. noch aus § 4 entnehmen. Das Eheverbot besteht also auch zwischen dem einen Ehegatten und dem während oder nach Auflösung oder Richtigerklärung der Ehe (unehelich oder ehelich) erzeugten bzw. empfangenen und geborenen Kindern des andern (a. U. Rilk Anm. 1, RRGK. Anm. 2, und Staud. Anm. 6 zu § 1310); es kann sonach der geschiedene Ehemann die Tochter seiner Frau aus deren zweiter Ehe nicht heiraten.

4. Der Gesetzeswortlaut ist zu ergänzen. Das Eheverbot muß auch dann gelten, wenn die Verwandtschaft, sei es die Blutsverwandtschaft zwischen den Verlobten oder die Blutsverwandtschaft mit dem anderen Ehegatten, welche die Schwägerschaft begründet, auf unehelicher Empfängnis oder Beiwohnung beruht. Blutsverwandt (halbblütige Geschwister) sind auch Kinder eines Mannes und seiner Ehefrau mit den Kindern, welche er mit den Ehefrauen anderer Männer erzeugt hat und welche während der Ehen ihrer Mütter geboren werden.

5. Das Gesetz von 1946 hat das Eheverbot aus § 1310 BGB. wieder eingeführt, welches eine Ehe zwischen Personen untersagt, von denen die eine mit Blutsverwandten auf- oder absteigender Linie der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Das Ehegesetz von 1938 hatte diesen Tatbestand als Grund für ein Eheverbot wegen der Schwierigkeit seiner Feststellung nicht mehr anerkannt. Nach diesem wiedereingeführten Verbot kann ein Mann die Mutter oder Tochter seiner Beischläferin oder die Beischläferin seines Vaters oder Sohnes, eine Frau den Beischläfer ihrer Mutter oder Tochter oder den Vater oder Sohn ihres Beischläfers nicht heiraten. Unter Geschlechtsgemeinschaft ist der normale Beischlaf, d. h. die Vereinigung der Geschlechtssteile zu verstehen, die sonach ein Ehehindernis begründet, auch wenn daraus kein Kind hervorgegangen ist. Ein sonstiger unzüchtiger Verkehr, bei dem die Geschlechtssteile nicht vereinigt wurden, scheidet dagegen aus. Schon einmaliger Beischlaf begründet das Ehehindernis.

6. Eine Ehe, welche ungeachtet einer zwischen den Ehegatten bestehenden unter Abs. 1 fallenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft eingegangen worden ist, ist nach § 21 nichtig. Die aus ihr hervorgegangenen Kinder gelten jedoch als ehelich (§ 25). Es handelt sich aber nicht um eine Nichtehe, sondern um eine Ehe, welche voll besteht, solange sie nicht für nichtig erklärt ist (§ 23). Ehen, die dem Verbot des Abs. 2 zuwiderlaufen, sind vollgültig und nicht vernichtbar, es sei denn, daß Schwägerschaft vorliegt.

7. Befreiung von dem Verbot der Schwägerschaft kann und zwar auch nachträglich nach der Eheschließung erteilt werden (§ 21 Abs. 2), letzterenfalls mit der Folge, daß die Ehe als von Anfang an gültig angesehen wird.

Zuständig für die Befreiung ist nach § 3 der DWD. zum EheG. von 1938 der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Bräutigam bzw. Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. Wenn die

beteiligte Person der deutschen Staatsangehörigkeit entbehrt oder nachträglich Befreiung bewilligt werden soll, ist der Oberlandesgerichtspräsident zuständig. Dieser entscheidet auch über die Beschwerde. Die vorbereitende Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob, bei welchem sonach das Gesuch einzureichen ist. An Papieren sind dem Gesuch beizufügen: Ein polizeiliches Führungs-, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern und zwar für jeden Ehegatten, ferner wenn die Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist, ein Staatsangehörigkeitsausweis. Zu berücksichtigen sind die gesamten Umstände des Falles. Die Befreiung ist in der Regel erst zu erteilen, wenn seit der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist. Die Befreiung soll versagt werden, wenn der Mann erheblich jünger als die Frau oder wenn die beabsichtigte Ehe aus gesundheitlichen Gründen unerwünscht ist.

8. Es fällt auf, daß Abs. 3 aus dem EheG. von 1938 unverändert übernommen ist ohne Rücksicht auf die Wiedereinführung des Eheverbots nach Abs. 2 und ohne für dieses die Möglichkeit einer Befreiung vorzusehen. Man müßte daraus schließen, daß diese nicht gewährt werden sollte. Nichtsdestomeniger ist anzunehmen, daß ein Versehen vorliegt und daß die Befreiungsmöglichkeit nach Abs. 3 auch bezüglich des Eheverbots nach Abs. 2 bestehen soll. Sittliche oder erbbiologische Ermägungen sprechen nicht mehr dagegen als im Falle der Schwägerschaft in gerader Linie, zumal ein Verstoß gegen das Verbot ohne Folge für den Bestand der Ehe ist (§ 21).

§ 5

Doppelehe

Niemand¹ darf² eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe³ für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

1. Das Verbot der Doppelehe (Bigamie) gilt nach deutschem Recht für jedermann, der in Deutschland eine Ehe eingehen will, gleichgültig, welchem Staat er angehört und ob nach seinem Heimatrecht die Mehrehe erlaubt oder gar vorgeschrieben ist (A. 30 EGBGB.). Jedoch kann und wird oft nach ausländischem Recht zu beurteilen sein, ob ein ausländischer Verlobter bereits verheiratet ist.

2. Doppelehe hat die Nichtigkeit der späteren Ehe zur Folge (§ 20), die aber nur durch Nichtigkeitsurteil herbeigeführt werden kann (§ 23). Ist freilich die spätere Ehe von Ausländern im Ausland geschlossen und gestattet das nach deutschem internationalem Heimatrecht zuständige ausländische Recht die Mehrehe, so kommt es für die Anerkennung der späteren Ehe im Inland auf A. 13, 30 EGBGB. an (f. I 1 d zu § 1).

3. Das Verbot, eine neue Ehe zu schließen, setzt den Bestand einer Ehe mit einem Dritten voraus (§ 20). Dieselben Ehegatten können die Eheschließung wiederholen, auch, wenn ihre Ehe nicht für nichtig erklärt, ja selbst dann, wenn sie gültig ist, vorausgesetzt,

daß ein Bedürfnis nach Wiederholung der Eheschließung besteht. Letzteres ist der Fall, wenn die Ehegatten an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe Zweifel hegen (§ 13 DDD. 1938) z. B. wenn Zweifel auftauchen, ob etwa der eine Ehegatte bei der Eheschließung geistesgestört war (§ 18). Besteht Gewißheit an der Ungültigkeit der Ehe, so ist die wiederholte Eheschließung erst recht zulässig, auch ohne daß die bestehende Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist; der erwähnte § 13 DDD. 1938 war zu eng gefaßt. Eine solche Gewißheit kann bestehen, wenn etwa die ältere Ehe nur zu dem Zwecke eingegangen war, um der Frau den Namen (§ 19) oder, sofern sie vor dem 1. März 1946 eingegangen, die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zu verschaffen (§ 23 EheG. 1938). Die wiederholte Eheschließung drückt zugleich den Willen aus, die Ehe fortzusetzen. In gewissen Fällen der Ehenichtigkeit z. B. nach § 18 Abs. 1 wirkt sie dann heilend zurück; im übrigen aber wirkt sie erst von der neuen Eheschließung ab, so daß bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Ehegatten eine nichtige, aber nicht für nichtig erklärte Ehe bestand.

b) Das Verbot der Mehrehe setzt voraus, daß die ältere Ehe überhaupt eine Ehe war; eine Nicht-Ehe, d. h. ein Ehebund, der ohne Beachtung der §§ 11 und 13 geschlossen worden ist und vom Gesetz überhaupt nicht anerkannt wird, steht einem neuen in der Form rechtsgültiger Eheschließung eingegangenen Ehebund nicht im Wege. Von diesem Sonderfall abgesehen muß die ältere Ehe, um Hindernis für eine neue zu sein, noch bestehen. Ist sie aufgelöst (durch Tod eines Ehegatten, Wiederverheiratung des anderen nach Todeserklärung des einen [§ 38 Abs. 2], Scheidung), so hindert sie die Eingehung einer neuen Ehe selbstverständlich nicht. Dasselbe gilt, wenn sie aufgehoben ist. Dagegen braucht die formgerecht geschlossene ältere Ehe nicht gültig zu sein, um eine neue Ehe unzulässig zu machen; § 20 drückt sich ungenau aus. Die ältere Ehe, mag sie auch nichtig (vernichtbar) sein, macht die spätere Ehe unzulässig, solange sie nicht für nichtig erklärt ist. Die spätere Ehe ist und bleibt nichtig und kann auf Nichtigkeitsklage hin für nichtig erklärt werden, wenn die ältere Ehe nicht für nichtig erklärt wird. Wird diese für nichtig erklärt, so wirkt diese Nichtigkeitsklärung allerdings zurück (arg. e. c. § 29 S. 2, vgl. auch § 20), so daß die spätere Ehe geheilt ist. Ist aber die spätere Ehe ihrerseits für nichtig erklärt, so hat es bei der Nichtigkeit auch der späteren Ehe sein Bewenden, und zwar deshalb, weil die Nichtigkeitsklärung der späteren Ehe zurückgewirkt hat, so daß sie als nichtgeschlossen anzusehen ist. Ist die spätere Ehe aufgehoben oder geschieden in dem Zeitpunkte, in welchem die ältere für nichtig erklärt wird, so hat sie während ihrer Dauer rechtsgültig bestanden.

Ist eine Ehe durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden, das Verfahren gegen dieses Urteil aber wieder aufgenommen, so hindert dieses Wiederaufnahmeverfahren die Eingehung einer anderen Ehe nicht, wird aber durch eine solche seinerseits nicht ausgeschlossen (a. A. UG. Hagen S. 1946 S. 67).

c) Ist die ältere Ehe im Ausland geschlossen, so hat der Standesbeamte zu prüfen, ob sie gemäß dem unter 11 d zu § 1 Ausgeführten im Inland als Ehe anerkannt wird. Dasselbe gilt bezüglich der

Wirkung eines ausländischen die ältere Ehe auflösenden oder für nichtig erklärenden Urteils; in diesem Fall hat er auch dessen Rechtskraft nach ausländischem Recht zu prüfen (R.G. 88 S. 244); s. hierzu 1 d a. E. zu § 1. Inländische Urteile, welche den Bestand einer Ehe unter Ausländern auflösen, sind daraufhin zu prüfen, ob sie diese Wirkung auch im Ausland haben (R.G. JZG. VIII S. 115).

d) Eine Toterklärung löst eine Ehe nicht auf, da sie nur eine widerlegliche Rechtsvermutung begründet, daß der für tot Erklärte tot sei (§ 9 VerschG.). Diese Rechtsvermutung ist aber stark genug, um das Verbot der Eheschließung zurückzudrängen; die Ehe des Verschollenen und seines Ehegatten wird nach § 38 Abs. 2 durch dessen neue Eheschließung aufgelöst. Soweit der Bestand der früheren Ehe nach ausländischem Recht zu beurteilen oder solches für die Eingehung der neuen Ehe maßgebend ist (A. 13 EGBGB.), ist § 38 Abs. 2 nicht anwendbar. Jedoch ist besonders für die Ehefrau eines Ausländers bestimmt, wenn er gemäß § 12 Abs. 3 VerschG. auf ihren Antrag ohne Beschränkung der Wirkung auf sein im Inland befindliches Vermögen für tot erklärt ist und sie ihren Wohnsitz im Inland hat und Deutsche ist oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem für tot erklärten Ausländer war. Unter diesen drei Voraussetzungen gilt für sie nach A. 13 EGBGB. hinsichtlich der Eingehung einer neuen Ehe deutsches Recht, also § 38. Ist die ausländische Ehefrau für tot erklärt oder der ausländische Ehemann ohne die erwähnten drei Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 VerschG., so beschränkt sich die Wirkung einer inländischen Toterklärung auf im Inland befindliches Vermögen (§ 12 Abs. 2 VerschG.); die Rechtsvermutung des Todes gilt also nicht hinsichtlich der älteren Ehe, so daß die Schließung einer neuen Ehe im Inland durch den Ehegatten des für tot Erklärten dann nicht in Frage kommt. Noch verwickelter liegt der Fall, wenn ein Ehegatte im Ausland für tot erklärt wurde; dann ist sowohl die Wirkung der ausländischen Toterklärung auf den Bestand der Ehe des für tot erklärten Ehegatten nach seinem Heimatrecht als auch der Eheschließung des zurückgebliebenen Ehegatten nach dem gem. A. 13 Abs. 1 EGBGB. maßgeblichen Heimatrechts des letzteren zu prüfen. Vgl. hierzu 7 zu § 38.

§ 6

Ehebruch

1. Eine Ehe darf⁵ nicht geschlossen werden zwischen einem wegen⁴ Ehebruchs¹ geschiedenen² Ehegatten und demjenigen³, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil⁴ als Grund⁴ der Scheidung festgestellt ist⁴.

2. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Sie soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen^{6,7}.

1. Ehebruch bildet, wenn seinetwegen die verlebte Ehe des einen oder jedes der Verlobten geschieden wurde, ein trennendes Ehehindernis

für eine Ehe zwischen den Personen, welche den Ehebruch begangen haben, von dem jedoch nach Abs. 2 Befreiung bewilligt werden kann.

Der Tatbestand des Ehebruchs erfordert den normalen Beischlaf, d. h. die Vereinigung der Geschlechtssteile zweier Personen, von denen mindestens die eine verheiratet ist, ohne daß es auf Samenerguß oder -einfluß ankäme. Dagegen wird er durch einen anderen Geschlechtsverkehr als den normalen Beischlaf nicht hergestellt. Der Tatbestand des Ehebruchs ist auch dann erfüllt, und dementsprechend das Ehehindernis begründet, wenn der daran beteiligten dritten Person unbekannt war, daß der andere Teilnehmer verheiratet ist.

Dasselbe gilt auch dann, wenn die Ehe des am Ehebruch beteiligten Ehegatten aufhebbar (anfechtbar) oder gar nichtig war (es sei denn wegen Verletzung der §§ 11, 13). Es kommt also auch nicht darauf an, ob die am Ehebruch Beteiligten, sei es mit Recht oder Unrecht, die Ehe für aufhebbar oder nichtig gehalten haben. Nur wenn die Ehe nach dem Ehebruch für nichtig erklärt wird, fällt der Tatbestand des Ehebruchs rückwirkend fort; in diesem Fall ist auch nicht denkbar, daß der Ehebruch in einem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt wird. Gegenüber einer auf Ehebruch gestützten Scheidungsklage kann also der beklagte Ehepart die Nichtigterklärung der Ehe betreiben, um das drohende Ehehindernis abzuwenden, vorausgesetzt natürlich, daß ein Nichtigkeitsgrund gegeben ist.

2. Das Ehehindernis setzt voraus, a) daß die frühere Ehe des die neue Ehe anstrebenden Ehebrechers durch Scheidung aufgelöst worden ist. Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung genügt nicht. Es braucht die wegen des Ehebruchs geschiedene Ehe nicht die unmittelbar vorangegangene Ehe des Verlobten gewesen zu sein.

3. b) Sie muß wegen Ehebruchs mit dem anderen Verlobten geschieden sein. Ob es genügt, wenn sie wegen versuchten Ehebruchs mit dem anderen Verlobten nach § 42 oder § 43 geschieden ist, ist u. E. zu bejahen.

4. c) Der Ehebruch mit dem anderen Verlobten muß nach der Feststellung in dem Scheidungsurteil und zwar entweder in dem Urteilsausspruch oder in der Begründung ein, wenn auch nicht der ausschließliche, Grund der Scheidung sein. Ob diese Feststellung erst im zweitrichterlichen oder schon im erstrichterlichen Urteil getroffen und letzterenfalls vom Berufungsrichter bestätigt wurde, ist bedeutungslos. Es genügt nicht, daß im Falle einer Scheidung wegen Ehezerrüttung nach § 43 oder § 48 der eine Ehegatte wegen Ehebruchs als schuldig oder mitschuldig an der Zerrüttung erklärt worden ist, vielmehr muß der Ehebruch als Grund der Scheidung festgestellt sein; diese Feststellung setzt voraus, daß feinettwegen die Scheidung, nicht bloß Schuldig- oder Mitschuldig-Erklärung begehrt war (RG. 163 S. 81, 347).

Ein Ehebruch, den die Verlobten begangen haben, begründet das Ehehindernis also auch dann, wenn er dem Standesbeamten nachgewiesen wird, nicht, wenn er nicht im Scheidungsurteil als Grund der Scheidung bezeichnet ist. Für den Standesbeamten und auch im Befreiungsverfahren spielt er dann keine Rolle. Umgekehrt ist ein Gegenbeweis gegen das rechtskräftige Urteil, auch im Befreiungsver-

fahren, nicht zulässig. Auch wenn die Ehe noch nach ihrer Scheidung für nichtig erklärt wurde (s. § 24 Abs. 1 S. 2), muß das Scheidungsurteil erst im Wiederaufnahmeverfahren aus der Welt geschafft werden, damit das Ehehindernis fortfällt.

5. Das Ehehindernis ist trennend (vorbehaltlich Befreiung s. 7). Eine dem Verbot zuwider geschlossene Ehe der am Ehebruch Beteiligten ist vernichtbar (§ 22).

6. Abs. 2 läßt Befreiung von dem Ehehindernis auf Antrag zu. DWD. zum EheG. von 1938 enthält darüber Bestimmungen, die auch heute noch anwendbar sind (§ 79). Nach §§ 5, 6 DWD. ist zuständig der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im 1. Rechtszug verhandelt worden ist, sind aber beide Verlobte wegen ihres Ehebruchs geschieden, der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident. Besondere Bestimmungen der 2. DWD. 1938 sehen den Fall vor, daß die Ehe im Ausland geschieden ist. In besonderen Fällen ist der Oberlandesgerichtspräsident zuständig. Antragsberechtigt ist jeder der beiden Verlobten.

Die Entscheidung ist Ermessensfrage. Satz 2 will freilich die Befreiung nur versagt wissen, wenn ihr schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Richtlinien gibt auch § 6 DWD. 1938. Diese dürften aber teilweise nicht mehr anwendbar sein; zumindest gilt das von Alternative 2 des Abs. 2, da sie Ausfluß spezifisch nationalsozialistischen Geistes ist und die allgemeinen völkischen Belange in den Vordergrund rückt. Damit ist nicht gesagt, daß gesundes Ermessen die Befreiung gewähren wird, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die neue Ehe keinen Bestand hat, dagegen aber, daß sie sehr wohl versagt werden kann, auch wenn die neue Ehe des geschiedenen Mannes nur dem Interesse der geschiedenen Frau und seiner mit ihr in der Ehe erzeugten Kinder zuwiderläuft, soweit sie ihre und deren Unterhaltsansprüche gefährdet.

7. Deutsche, auf welche das Verbot zutrifft, können auch im Ausland keine nach deutschem Recht gültige Ehe schließen. Für Ausländer, welche im Inland (oder Ausland) eine Ehe eingehen, richtet sich die Eingehung der Ehe, also auch die Bedeutung des Ehebruchs als Ehehindernis nach dem Heimatrecht (A. 13 GGWB., s. 1 d zu § 1, ebenso die Möglichkeit einer Befreiung. Diese kann sich aus einer Rückverweisung des Heimatrechts auf deutsches Recht ergeben (A. 27 GGWB.). Für Staatenlose gilt A. 29 GGWB. in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. 4. 1938, RGBl. I S. 380).

§ 7

Annahme an Kindes Statt¹

Eine Ehe soll⁴ nicht geschlossen werden zwischen² einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits² und dem Annehmenden andererseits², solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht³.

1. über Annahme an Kindes Statt f. §§ 1741 ff. BGB.

2. § 7 entspricht §§ 1757, 1762 BGB., § 4 einer-, § 1763 BGB. andererseits, stellt aber — insbesondere hinsichtlich der Folgen eines Verstoßes wider das Eheverbot (f. 4) — eine Sonderregelung dar, die den §§ 4, 21 vorgeht. Das Ehehindernis beschränkt sich auf Seite des Annehmenden auf dessen Person, gilt also nicht auch für seine Verwandten. Es können also Adoptivgeschwister aus mehreren Adoptionen (nach § 1743 BGB.), ein uneheliches Kind des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter (§ 1741 BGB.) und das angenommene Kind heiraten. Auf Seite des Angenommenen beschränkt sich das Eheverbot auf seine Person und auf seine Abkömmlinge, mögen diese vor oder nach der Adoption geboren sein. § 7 geht also über § 1762 S. 2 BGB. § 4 hinaus. Unter die vom Eheverbot betroffenen Abkömmlinge fallen nach allgemeiner Meinung uneheliche Abkömmlinge eines männlichen Adoptivkindes nicht.

3. Das durch Annahme begründete Rechtsverhältnis kann zu bestehen aufhören durch vertragsmäßige Aufhebung der Annahme (§ 1768 BGB.) oder durch gerichtliche Entscheidung (f. §§ 12 ff. FamAndG.).

4. Eine dem Eheverbot zuwider geschlossene Ehe ist gültig und beendet das Kindesverhältnis (§ 1771 Abs. 1 BGB., der nach § 78 noch in Kraft ist). Aber befreit werden kann von dem Eheverbot nicht.

§ 8

Wartezeit³

1. Eine Frau^{1,6} soll⁴ nicht vor Ablauf von zehn Monaten³ nach der Auflösung² oder Nichtigterklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, das sie inzwischen geboren hat.

2. Von dieser Vorschrift kann Befreiung⁵ bewilligt werden.

1. Das Ehehindernis der Wartezeit richtet sich nur gegen Frauen, welche bereits verheiratet gewesen sind, und bezweckt, Ungewißheit darüber zu verhüten, aus welcher Ehe ein in der neuen Ehe geborenes Kind stammt. Gegen unverheiratete Frauen richtet es sich nicht; diese können heiraten, auch wenn sie schwanger sind, ohne daß man sich amtlich dafür interessiert, ob das Kind, dessen Geburt während der neuen Ehe zu erwarten ist und nach § 1591 BGB. als ehelich angesehen wird, wirklich von dem Ehemann stammt, wenn dieser die Ehelichkeit nicht anfechtet (f. § 1595 BGB.). Es soll vielmehr gerade die Möglichkeit ehelicher Geburt begünstigt werden. Für verheiratet gewesene Frauen gilt das Verbot, auch wenn feststeht, daß die Frau im Zeitpunkt der neuen Eheschließung nicht schwanger ist, oder, daß sie das Kind schon bei Auflösung der früheren Ehe trug, oder daß es von dem neuen Ehemann oder einem Dritten empfangen ist. Einige dieser Feststellungen können im Befreiungsverfahren geltend gemacht werden (f. 5). Das Verbot gilt auch dann, wenn die Frau ihren früheren Ehemann, von dem sie geschieden ist, wieder heiraten will. Es gilt nur dann nicht, wenn die Frau nach Auflösung der früheren Ehe geboren hat.

2. Gleichgültig ist, wodurch die frühere Ehe aufgelöst worden ist, ob durch Tod des Ehemanns, Scheidungsurteil, Aufhebung oder Nichtigserklärung der früheren Ehe.

3. Das Eheverbot gilt nur für eine Wartezeit von 10 Monaten. Diese ist nach §§ 187, 188 BGB. zu berechnen. Anfangstag ist bei der Auflösung der Ehe durch gerichtliches Urteil der Tag nach dem Tag, an dem dieses rechtskräftig wird. Dieser Tag wird nicht mitgerechnet, ebensowenig der Todestag des früheren Ehemanns.

Die Toterklärung des früheren Ehemannes begründet die Vermutung, daß er gestorben ist (§ 9 VerschG.), also auch, daß die Ehe der Ehefrau mit ihm durch seinen Tod aufgelöst ist. Der Beginn der Wartezeit richtet sich hier nicht nach der Rechtskraft der Toterklärung (wenn auch die Todesvermutung diese Rechtskraft voraussetzt), sondern nach dem in der Toterklärung gemäß § 9 VerschG. festgestellten Todeszeitpunkt.

4. Eine Verletzung des Eheverbots hat keinen Einfluß auf den Bestand der neuen Ehe.

5. Für die zulässige Befreiung von der Wartezeit ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die neue Ehe geschlossen werden soll. Maßgebend ist § 32 I. ABG. z. BStG. vom 19. 5. 1938, gegen deren weitere Anwendbarkeit keine Bedenken bestehen. Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn die Frau ihren früheren Ehemann wieder heiraten will, oder feststeht, daß sie nicht schwanger ist. Dies darf der Standesbeamte als nachgewiesen nur ansehen, wenn die Frau das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn ihm ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, welches diese Feststellung trifft. Ob in diesen Fällen der Standesbeamte von dem Ehehindernis befreien muß oder aus irgendwelchen Erwägungen die Befreiung trotzdem versagen kann, läßt das Gesetz nicht erkennen; jedoch ist ersteres anzunehmen. Er kann von dem Nachweis durch ärztliches Zeugnis, wenn dieses nicht beigebracht werden kann, in geeigneten Fällen absehen. Daß dem Standesbeamten damit die Freiheit eingeräumt ist, auch einer Frau, von welcher bekannt ist, daß sie schwanger ist, in geeigneten Fällen (s. Anm. 1) z. B. wenn sie den erweislichen Vater des erwarteten Kindes heiraten will, Befreiung zu erteilen, ist nicht anzunehmen.

6. Das Eheverbot der Wartezeit richtet sich nur gegen die Frau. Wenn eine Ausländerin einen Deutschen (oder Ausländer) heiraten will, kommt es nur auf ihr Heimatrecht an (A. 13 EGBGB.).

§ 9

Auseinanderzeugungszeugnis des Vormundschaftsrichters¹

Wer⁸ ein eheliches^{1,2} Kind hat, das minderjährig ist² oder unter seiner Vormundschaft steht³ oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt⁴, soll⁹ eine Ehe nicht⁹ eingehen, bevor er ein Zeugnis des

**Vormundschaftsrichters darüber beigebracht hat⁵, daß er dem Kinde oder dem Adömmeling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wieder-
verheiratung obliegenden Pflichten^{1,2} erfüllt hat, oder daß ihm
solche Pflichten^{1,6} nicht obliegen⁷.**

1. Zweck der Vorschrift ist, die vermögensrechtlichen Interessen der Kinder aus einer früheren Ehe zu sichern, bevor ihren Eltern gestattet wird, eine neue Ehe einzugehen. Dieses Bedürfnis besteht auch, wenn ein Kind für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen ist. Deshalb schreiben §§ 1669, 1686, 1845 BGB. vor, daß der Vater, mag er diese Stellung auch nur infolge Ehelichkeitserklärung haben (§ 1740 BGB.), und die Mutter, sofern sie die elterliche Gewalt über das Kind ausübt oder zum Vormund des Kindes bestellt ist, endlich der Adoptivvater und die Adoptivmutter (§ 1761 BGB.), sobald sie eine neue Ehe eingehen wollen, folgende Pflichten zu erfüllen haben:

- a) dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen,
- b) bei diesem ein Verzeichnis des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes einzureichen und eine Vermögensgemeinschaft mit dem Kind durch Auseinandersetzung aufzulösen.

Eine solche Gemeinschaft kann insbesondere eine Erbengemeinschaft nach der Mutter oder dem Vater des Kindes oder eine fortgesetzte Gütergemeinschaft sein, wofür § 1493 (2 BGB.) dieselbe Vorschrift besonders aufstellt. Voraussetzung der Verpflichtung ist, daß das gemeinschaftliche Vermögen der gesetzlichen Verwaltung des Heiratenden unterliegt, er also von der Verwaltung nicht etwa ausgeschlossen ist. Nicht auseinandergesetzt zu werden braucht eine Erbschaft, wenn ein Dritter Testamentsvollstrecker ist. Eine aufzulösende Vermögensgemeinschaft besteht nicht auch dann, wenn bei getrennten Vermögensmassen ein Miteigentum nach Bruchteilen an einem einzelnen Vermögensgegenstand z. B. einem Haus (oder mehreren einzelnen Vermögensgegenständen) besteht; ein solches Miteigentum braucht nicht aufgehoben zu werden; der Miteigentumsanteil des Kindes ist nur in dem Vermögensverzeichnis des Kindes aufzuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, die Auseinandersetzung zu verschieben.

§ 9 EheG. will diesen Vorschriften Gehorsam erzwingen. Der Standesbeamte, welcher erfährt, daß einer der Verlobten schon einmal verheiratet war, hat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, hauptsächlich durch entsprechende Fragen, festzustellen, ob aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind, und bejahendenfalls die Trauung davon abhängig zu machen, daß ihm ein Zeugnis des nach § 43 FGG zuständigen Vormundschaftsgerichts vorgelegt wird, daß den erwähnten Verpflichtungen genügt ist, oder daß solche nicht bestehen (s. 7). Dabei geht § 9 über die Vorschriften des BGB. hinaus, indem er eben die Vorlegung eines Zeugnisses des Vormundschaftsgerichts auch verlangt, in Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnis oder einer Vermögensauseinandersetzung nicht begründet ist, und in diesen Fällen die Trauung von einem Negativzeugnis des Vormundschaftsgerichtes abhängig macht.

2. Nur wenn ein eheliches Kind vorhanden ist — mag es aus der letzten oder einer noch früheren Ehe des Verlobten stammen —, muß ein vormundschaftsgerichtliches Zeugnis beigebracht werden. Die uneheliche Mutter bedarf des Zeugnisses wegen des unehelichen Kindes auch dann nicht, wenn sie seine Vormünderin ist. Den ehelichen Kindern stehen gleich die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierten (§ 1719 BGB.), aber auch die für ehelich erklärten (§ 1736 BGB.) und an Kindes Statt angenommenen (§§ 1741, 1757 BGB.), endlich die Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe (§ 25 EheG.).

Das Zeugnis ist erforderlich, wenn das Kind minderjährig ist, mag auch der Elternteil, welcher die neue Ehe eingehen will, keine elterliche Gewalt über das Kind haben, z. B. im Falle der Scheidung seiner früheren Ehe, aus welcher das Kind stammt, oder der Hingabe des Kindes in Adoption eines Anderen; es ist auch dann erforderlich, wenn keine Gemeinschaft zwischen dem Kind und dem die neue Ehe anstrebenden Elternteil besteht. Ja auch wenn das Kind vermögenslos ist.

3. Das Zeugnis ist auch erforderlich, wenn das eheliche oder ihm gleichgestellte Kind unter der Vormundschaft des die neue Ehe suchenden Elternteils steht, mag es auch großjährig sein (Hauptfall: Entmündigung); der Vormundschaft steht die Pflegschaft gleich (§ 1915 BGB.).

4. In den Fällen der Anm. 3 und 4 wird durch das Erfordernis eines vormundschaftsgerichtlichen Zeugnisses die Einreichung des Vermögensverzeichnisses und der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft sichergestellt (s. 1.). Indem das Zeugnis auch besonders verlangt wird, wenn zwischen den Verlobten und seinen ehelichen minderjährigen oder unter seiner Vormundschaft stehenden Abkömmlingen eine fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht, soll Gewähr dafür geschaffen werden, daß deren von § 1493 Abs. 2 BGB. verlangte Auflösung vorgenommen wird. Die Vorschrift überschneidet sich mit der Vorschrift des ersten Halbsatzes (s. 3 und 4) wie § 1493 Abs. 2 mit § 1669 BGB., gilt auch, wenn die Vermögens- (hier fortgesetzte Güter-)gemeinschaft mit Kindeskindern oder deren Kindern (Abkömmlingen) besteht.

5. Für den Standesbeamten genügt die Vorlegung des Zeugnisses, daß die Verpflichtungen erfüllt sind, oder daß keine bestehen. Das Zeugnis braucht die Verpflichtungen nicht anzuführen. Der Standesbeamte braucht die Richtigkeit des Zeugnisses und die Art der Verpflichtung, welche bestanden haben, nicht zu prüfen.

6. Es handelt sich nur um die Anzeige, die Einreichung des Vermögensverzeichnisses (s. 1.) und die Durchführung der Auseinandersetzung. Weitere Verpflichtungen kommen nicht in Betracht, der Vormundschaftsrichter kann die Erteilung des Zeugnisses nicht von anderen Voraussetzungen, wie etwa Sicherstellung des Kindesvermögens abhängig machen.

7. Z. B. für den geschiedenen Ehegatten, der aus seiner geschiedenen Ehe ein minderjähriges Kind hat, aber die elterliche Gewalt über das Kind nicht ausübt, oder für die leiblichen Eltern eines in Adoption hingegebenen Kindes, endlich aber besonders, wenn das Kind vermögenslos ist.

8. Für Ausländer gilt die Vorschrift nur, wenn das ausländische Recht auf das deutsche Recht verweist.

9. Wird die Vorschrift verletzt, so ist die neue Ehe nichtsdestoweniger gültig. Die Folge der Verletzung besteht in der Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden die Verwaltung des Kindesvermögens zu entziehen (§ 1670 BGB.) oder ihn als Vormund (Pfleger) zu entlassen (§§ 1886, 1915 BGB.).

§ 10

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer⁴

1. Ausländer¹ sollen¹ eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes¹ darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht¹.

2. Von dieser Vorschrift kann³ Befreiung bewilligt werden².

1. Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, also Ausländer, Staatenlose (§ 15 B.D.), bedürfen, da die Eingehung der Ehe hinsichtlich eines jeden der Verlobten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen ist (A. 13 BGB., f. 1 d zu § 1), um im Inland zur Eheschließung zugelassen zu werden, eines Zeugnisses der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber, daß ihr ein nach dessen Gesetzen begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist. Vgl. hierzu § 21 Abs. 1 B.D. vom 19. 5. 38 z. PStG. vom 3. 11. 37. Das Zeugnis muß von der inneren Behörde des Heimatlandes ausgestellt sein, also genügt nicht ein Zeugnis der konsularischen Vertretung des Auslandsstaates. Es muß mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls versehen sein, daß die ausländische Behörde, welche es ausgestellt hat, dazu befugt ist. Seine Gültigkeit ist auf 6 Monate begrenzt.

Auf Grund des diesen Vorschriften entsprechenden Zeugnisses kann der Standesbeamte die Trauung vornehmen. Dagegen ist es für die deutschen Behörden, besonders Gerichten, nicht bindend und haben letztere, wenn die Gültigkeit der Ehe streitig wird, selbständig zu prüfen, ob der Eheschließung nach dem einschlägigen ausländischen Recht ein trennendes Ehehindernis im Wege gestanden hat.

Das Zeugnis selbst ist nicht Bedingung dafür, daß die neue Ehe gültig ist. Diese ist gültig, auch wenn sie geschlossen wurde, ohne daß das Zeugnis vorgelegt worden ist.

2. Es kann Befreiung von der Vorschrift bewilligt werden. Vgl. § 21 Abs. 2 5. B.D. z. PStG. und über die Zuständigkeit und die zu beachtenden Grundsätze §§ 7, 8 der B.D. z. EheG. 1938 Befreiung wird grundsätzlich nur Staatenlosen und Angehörigen solcher Staaten gewährt, welche kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, im übrigen nur in besonderen Ausnahmefällen. Die Befreiung hat nur für 6 Monate

Gültigkeit. Sie ist Gnadenakt und Justizverwaltungsentscheidung. Zuständig ist der Oberlandesgerichtspräsident; doch ist der Antrag auf Befreiung bei dem Standesbeamten anzubringen; diesem liegt es ob, ihn vorzubereiten. Wird die Entscheidung abgelehnt, ist Beschwerde an den Justizminister vorgehen.

3. S. § 21 der A.D. z. PStG. und §§ 7 u. 8 A.D. z. EheG

4. Wird von einem Deutschen, welcher im Ausland heiraten will, dort ein deutsches Ehesfähigkeitszeugnis verlangt, so richtet dessen Erteilung sich nach § 141 1. A.D. z. PStG

C. Eheschließung

§ 11

1. Eine Ehe kommt nur zustande⁴, wenn die Eheschließung¹ vor⁶ einem Standesbeamten^{2,3} stattgefunden hat.

2. Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat⁵.

1. Die **Eheschließung** besteht in der Erklärung der Brautleute (§ 13), die Ehe eingehen zu wollen. Diese Erklärung ist nach § 13 nicht bloß gegenseitig; der mutuus consensus genügt nicht, wie nach vortridentinischem katholischem und älterem protestantischem kirchlichen Recht; die Erklärung muß sich vielmehr auch an die Außenwelt richten. Aber auch nicht jede an die Außenwelt gerichtete Erklärung genügt, nicht etwa die Erklärung vor Zeugen z. B. gegenüber den Angehörigen, ja nicht einmal die Erklärung gegenüber dem Pfarrer. Gegenseitige Erklärung und Erklärung gegenüber dem Pfarrer oder unzuständigen Behörden oder Privaten können und werden regelmäßig als Verlöbniß anzusehen sein (nicht notwendig, wenn die Verlobten voreinander vorbehalten haben, das Erklärte nicht zu wollen). Eine Eheschließung sind die gegenseitigen Erklärungen nur, wenn sie vor und gegenüber einem Standesbeamten, wenn auch unzuständigen (§ 15), abgegeben worden sind (vgl. 3). In diesem Falle entscheidet ihre Erklärung, auch wenn diese formlos und nicht beurkundet ist (§ 13, RG. 166 S. 342 f.), z. B. die Brautleute es versehentlich oder absichtlich unterlassen, die Eintragung im Familienbuch zu unterzeichnen, ja nach § 13 auch dann, wenn das Erklärte einseitig geheim oder beiderseits einvernehmlich nicht gewollt war (vgl. 1 zu § 13).

2. Standesbeamter ist nur, wer eine Bestallung dazu erhalten hat. Wer Standesbeamter ist, ergeben §§ 53, 54 PStG. von 1937 §§ 92, 96 1. A.D. z. PStG.

3. Der Standesbeamte braucht nicht zuständig gewesen zu sein (§ 15).

Gültigkeit. Sie ist Gnadenakt und Justizverwaltungsentscheidung. Zuständig ist der Oberlandesgerichtspräsident; doch ist der Antrag auf Befreiung bei dem Standesbeamten anzubringen; diesem liegt es ob, ihn vorzubereiten. Wird die Entscheidung abgelehnt, ist Beschwerde an den Justizminister vorgehen.

3. S. § 21 der ABD. z. PStG. und §§ 7 u 8 ABD. z. EheG

4. Wird von einem Deutschen, welcher im Ausland heiraten will, dort ein deutsches Ehesfähigkeitszeugnis verlangt, so richtet dessen Erteilung sich nach § 141 1. ABD. z. PStG

C. Eheschließung

§ 11

1. Eine Ehe kommt nur zustande⁴, wenn die Eheschließung¹ vor⁶ einem Standesbeamten^{2,3} stattgefunden hat.

2. Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat⁵.

1. Die **Eheschließung** besteht in der Erklärung der Brautleute (§ 13), die Ehe eingehen zu wollen. Diese Erklärung ist nach § 13 nicht bloß gegenseitig; der mutuus consensus genügt nicht, wie nach vortridentinischem katholischem und älterem protestantischem kirchlichen Recht; die Erklärung muß sich vielmehr auch an die Außenwelt richten. Aber auch nicht jede an die Außenwelt gerichtete Erklärung genügt, nicht etwa die Erklärung vor Zeugen z. B. gegenüber den Angehörigen, ja nicht einmal die Erklärung gegenüber dem Pfarrer. Gegenseitige Erklärung und Erklärung gegenüber dem Pfarrer oder unzuständigen Behörden oder Privaten können und werden regelmäßig als Verlöbniß anzusehen sein (nicht notwendig, wenn die Verlobten voreinander vorbehalten haben, das Erklärte nicht zu wollen). Eine Eheschließung sind die gegenseitigen Erklärungen nur, wenn sie vor und gegenüber einem Standesbeamten, wenn auch unzuständigen (§ 15), abgegeben worden sind (vgl. 3). In diesem Falle entscheidet ihre Erklärung, auch wenn diese formlos und nicht beurkundet ist (§ 13, RG. 166 S. 342 f.), z. B. die Brautleute es versehentlich oder absichtlich unterlassen, die Eintragung im Familienbuch zu unterzeichnen, ja nach § 13 auch dann, wenn das Erklärte einseitig geheim oder beiderseits einvernehmlich nicht gewollt war (vgl. 1 zu § 13).

2. Standesbeamter ist nur, wer eine Bestallung dazu erhalten hat. Wer Standesbeamter ist, ergeben §§ 53, 54 PStG. von 1937 §§ 92, 96 1. ABD. z. PStG.

3. Der Standesbeamte braucht nicht zuständig gewesen zu sein (§ 15).

4. Die Worte: „Eine Ehe kommt nur zustande“ ergeben, daß — vorbehaltlich Abs. 2 — Erklärungen, welche vor einem Nichtstandesbeamten abgegeben werden, zu keiner Ehe im Sinne des Gesetzes, also nicht einmal zu einer vernichtbaren Ehe führen. Solche Erklärungen mögen, wie erwähnt, ein Verlöbniß darstellen; aber die Gemeinschaft, in welche sich die Erklärenden auf Grund der von ihnen übereinstimmend abgegebenen Erklärungen begeben, ist juristisch nichts, ein Konkubinatsverhältnis, eine Nicht-Ehe, die auch nicht erst nach § 23 gerichtlich für nichtig erklärt werden muß, um ohne Rechtswirkung zu bleiben, vielmehr eine solche zu keiner Zeit und überhaupt nicht hervorzubringen vermag; die Beteiligten können wieder auseinandergehen und sich verlassen, ohne erst eine gerichtliche Scheidung herbeizuführen, ihre Kinder sind unehelich, ihr Zusammenleben ist ohne güterrechtliche Wirkung, eine solche kann auch nicht durch güterrechtlichen Vertrag herbeigeführt werden.

5. Davon gilt jedoch eine Ausnahme: Erklärungen, welche vor einem Nichtstandesbeamten, z. B. einem vermeintlichen Standesbeamten abgegeben werden, sollen einen Eheschluß zur Folge haben (auch wenn sie nicht ernstlich gemeint waren, und auch, wenn den Erklärenden bekannt ist, daß sie ihre Erklärungen vor einem Nichtstandesbeamten abgeben), wenn er das Amt öffentlich ausübt, jedoch unter der weiteren Voraussetzung, daß er die Ehe in das Familienbuch einträgt. In diesem Ausnahmefall entscheidet also die Beurkundung, weil damit gegenüber der Öffentlichkeit der Schein einer Ehe erweckt wird. Eine ordnungsmäßig beurkundete, vor einem Nichtstandesbeamten in dieser Weise geschlossene Ehe ist vollgültig, also nicht bloß eine vernichtbare Ehe, sondern nicht vernichtbar. Denkbare Fälle einer solchen Eheschließung sind die Wahrnehmung der standesamtlichen Befugnisse eines Bürgermeisters durch einen Vertreter, welche nicht zulässig ist, oder die Mitwirkung eines Gemeindebeamten bei einer Eheschließung vor Erteilung oder nach Erlöschen der Bestallung zum Standesbeamten.

6. § 14 Abs. 1 und 2 ergibt, daß der Standesbeamte bei den Formalitäten der Eheschließung mitzuwirken hat. § 6 PStG. 1937 gestattet dem Standesbeamten nach Ablauf der Aufgehobtsfrist die Eheschließung „vorzunehmen“. Diese gesetzlichen Bestimmungen zeigen, daß, wie die allgemeine Meinung (und auch RG. 166 S. 342/43) annimmt, der Standesbeamte bereit gewesen sein muß, die Eheschließungserklärungen der Beteiligten entgegenzunehmen, damit die vor ihm geschlossene Ehe vollgültig sei. Dagegen trifft nicht zu, daß dies auch aus § 11 hervorgeht; in § 11 hat es keinen Ausdruck gefunden. Darum ist nicht richtig, daß eine Eheschließung vor einem dazu nicht bereiten Standesbeamten kein Zustandekommen der Ehe zur Folge habe (so h. M. u. Amtl. Begr. 1938); sie führt vielmehr zu einer nach § 13, § 14, § 17 vernichtbaren (nichtigen) Ehe (vgl. auch 2 zu § 13).

Ist der Standesbeamte äußerlich zur Trauung bereit, so kommt, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, eine rechtsgültige Ehe auch dann zustande, wenn er innerlich nur den Willen hatte, bei dem Abschluß eines Verlöbnisses mitzuwirken (RG. a. a. O.), sofern er den Brautleuten diesen vorbehaltenen oder abweichenden Willen nicht zu

erkennen gegeben hat. Dies muß auch gelten, wenn er die Absicht der Beteiligten mißverstanden hatte, und zwar auch, wenn es nicht zum Eintrag in das Familienbuch kommt, auf welchen RG. a. a. O. zu viel Gewicht legt.

§ 12

Aufgebot

1. Der Eheschließung soll³ ein Aufgebot¹ vorhergehen¹. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird².

2. Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet⁴.

3. Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden⁴.

1. a) Unter **Aufgebot** ist eine öffentlich bekanntgemachte Aufforderung zu verstehen, die sich an größere oder alle Volksteile richtet, hier des Inhalts, etwa bekannte gesetzliche Ehehindernisse gegen die Eheschließung der mit Vorname, Name, Beruf und Wohnort in der Aufforderung zu bezeichnenden Brautleute dem Standesbeamten mitzuteilen (§ 23 Abs. 2 1. AB. d. PStG). Zur Mitteilung ihm bekannter Ehehindernisse ist jedermann verpflichtet (ebenda). Das Aufgebot dient sonach dazu, Ehehindernisse zu ermitteln (§ 3 PStG.). Es wird vom Standesbeamten erlassen. Zuständig ist dazu jeder Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann (§ 4 PStG.; s. z. § 13). Sind dem Standesbeamten selbst Ehehindernisse bekannt, z. B. wenn einer der Verlobten bereits verheiratet war und aus dem dem ersteren vorgelegten Scheidungsurteil ersichtlich ist, daß die Ehe wegen Ehebruchs mit dem anderen Verlobten geschieden worden ist (§ 6), ohne daß von dem Ehehindernis des Ehebruchs Befreiung gewährt worden ist, so hat das Aufgebot zu unterbleiben (§ 5 Abs. 1 PStG.).

b) Das Aufgebot kann nur in Ausnahmefällen schriftlich und soll in der Regel von beiden Verlobten, von einem nur mit schriftlichem Einverständnis des anderen bestellt werden (§ 16 1. AB. d. PStG.). Schon bei der Bestellung müssen die Verlobten nachweisen, daß kein Ehehindernis besteht (§ 17 PStG.). Zum Nachweis ihrer Ehefähigkeit (§ 1) haben die Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch eventuell statt dessen ihre Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde ihrer Eltern und auch deren Geburtsurkunden beizubringen, wenn diese erst nach dem 11. Juni 1920 geheiratet haben (§ 5 PStG., § 19 AB. d. PStG.). Können die Urkunden nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, kann der Standesbeamte die Verlobten davon befreien, sie beizubringen, wenn er sich auf andere Weise, z. B. durch kirchliche oder sonstige beweiskräftige Bescheinigung, notfalls durch eidesstattliche Versicherung der

Verlobten oder eines Dritten Gewißheit über die nachzuweisende Tatsache beschafft hat, oder diese kennt (§ 5 PStG., § 19 ABD. z. PStG.).

c) Um seinen Zweck zu erfüllen, muß das Aufgebot der Eheschließung vorhergehen. Es geschieht durch den zuständigen (s. 1 u. 3 zu § 15) Standesbeamten mittels öffentlicher Aushangs während zweier Wochen, doch kann die untere Verwaltungsbehörde, d. i. die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, bei welchem das Aufgebot bestellt ist, die Frist abkürzen (§ 3 PStG., § 31 ABD. z. PStG.).

Sind mehrere Standesbeamte für die Eheschließung zuständig (s. zu § 15), so brauchen die Verlobten nicht vor dem Standesbeamten zu heiraten, welcher das Aufgebot erlassen hat. Schließen sie die Ehe vor einem anderen Standesbeamten, so hat ihnen Ersterer zu bescheinigen, daß er es erlassen hat und daß kein Ehehindernis bekannt geworden ist (§ 6 Abs. 3 PStG.). Diese Bescheinigung müssen die Verlobten dem Standesbeamten vorlegen, welcher sie trauen soll (§ 29 ABD. z. PStG.). Dieser braucht dann nicht mehr zu prüfen, ob Ehehindernisse vorliegen, muß aber diejenigen Ehehindernisse berücksichtigen, die ihm bekannt sind.

2. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist darf die Trauung vorgenommen werden, wenn nicht etwa noch nachträglich, aber vor der Trauung ein Ehehindernis bekannt geworden ist (§ 6 PStG.). Das Aufgebot hat also keine Ausschlußwirkung etwa in dem Sinn, daß nach dem Ablauf der Aufgebotsfrist noch auftauchende Ehehindernisse den Standesbeamten nicht abhalten müßten, die Verlobten zu trauen.

Das Aufgebot behält nur 6 Monate Gültigkeit und muß wiederholt werden, wenn die Ehe nicht vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer geschlossen wird. Letztere wird vom Ablauf der Aushangsfrist ab gerechnet (§ 3 Abs. 2 PStG., § 23 Abs. 3 ABD. PStG., §§ 187, 188 BGB.).

3. Ist das Aufgebot unterblieben, ohne daß einer der Fälle der Absätze 2 und 3 vorlag, soll die Ehe nicht geschlossen werden. Trotz des Gebrauchs des Wortes „kann“ in Abs. 2 ist der Mangel des Aufgebots kein trennendes Ehehindernis und begründet er, wenn keine materiell trennenden Ehehindernisse vorliegen, auch nicht die Vernichtbarkeit der Ehe (§§ 16—22).

4. In zwei Fällen kann das Aufgebot unterbleiben. In diesen brauchen die Verlobten — entgegen oben 1 b und § 17 ABD. PStG. — auch nicht nachzuweisen, sondern nur glaubhaft zu machen — dazu genügt auch eidestattliche Versicherung —, daß der von ihnen beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

a) wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt ist und diese lebensgefährliche Erkrankung den Aufschub der Eheschließung verbietet. Die lebensgefährliche Erkrankung, der eine lebensgefährliche Verletzung durch Unfall oder Verwundung natürlich gleichzusetzen ist, und die dadurch herbeigeführte Unaufschließlichkeit der Eheschließung muß durch ärztliches, nicht notwendig amtsärztliches, Zeugnis nachgewiesen werden, welches zu der Glaubhaftmachung, daß kein Ehehindernis vorliegt, hinzukommen muß. Ein formales Befreiungsverfahren braucht in diesem Fall nicht ein-

geschlagen zu werden. Der Standesbeamte hat zu entscheiden, ob die Voraussetzung gegeben ist, unter welcher er ohne Aufgebot und ohne Befreiung davon trauen kann. Lehnt er die Trauung ab, kann gerichtliche Entscheidung nach §§ 45 ff. PStG. angerufen werden, vor deren Erlaß der lebensgefährlich erkrankte Verlobte natürlich gestorben sein wird.

b) wenn Befreiung vom Aufgebot bewilligt wird. Diese Befreiung wird — anders als die Abkürzung der Aufgebotsfrist — erteilt von der Aufsichtsbehörde, nicht des Standesbeamten, der das Aufgebot erlassen soll — denn es soll ja gerade kein Aufgebot erlassen werden —, sondern desjenigen Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll. Aufsichtsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 3 PStG.), also regelmäßig der Landrat oder Oberbürgermeister (§§ 97, 98 AVO. PStG.). Wird die Befreiung versagt, so ist Verwaltungsbeschwerde zulässig.

Wird die Befreiung von einer örtlich unzuständigen Behörde erteilt, so ist sie gleichwohl wirksam (§ 10 AVO. z. EheG.).

§ 13

Form der Eheschließung

1. Die Ehe wird¹ dadurch geschlossen², daß die Verlobten⁴ vor dem Standesbeamten⁸ persönlich² und bei gleichzeitiger Anwesenheit^{2,5} erklären, die Ehe⁷ miteinander² eingehen zu wollen.

2. Die Erklärungen³ können³ nicht unter einer Bedingung⁴ oder einer Zeitbestimmung⁴ abgegeben werden.

§§ 11, 13 handeln von der **Eheschließung**, § 14 handelt von der Trauung. Unter letzterer versteht das Gesetz die Mitwirkung des Standesbeamten, für welche in § 14 Vorschriften gegeben werden, aber nur für eine unwesentliche Art seiner Mitwirkung, die von ihm abzugebende Erklärung. Seine für das Zustandekommen der Ehe wesentliche Mitwirkung besteht nach § 13 in dem Empfang der Erklärungen der Verlobten und nach §§ 13, 14 in der Bereitschaft zu diesem Empfang. Hierüber s. 6 zu § 11.

1. § 11 sagt: „Die Ehe kommt nur zustande.“ § 13: „Die Ehe wird dadurch geschlossen.“ Obwohl beide Ausdrucksweisen gleich apodiktisch sind, soll doch durch den Wechsel des Ausdrucks und durch das Wörtchen „nur“ in § 11 ein Gradunterschied insofern begründet sein, als eine nicht vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe überhaupt keine Ehe, eine unter Verstoß gegen § 13 geschlossene Ehe dagegen eine nach § 17 bloß vernichtbare Ehe sein soll. Dieser Unterschied besteht aber nur bezüglich eines Teiles des Inhalts des § 13. Denn die Vorschrift, daß die Verlobten erklären müssen, die Ehe eingehen zu wollen, fällt ebenso gleichzeitig unter § 11 wie die in beiden Gesetzesstellen ausdrücklich enthaltene Vorschrift, daß diese Erklärungen vor einem Standesbeamten abgegeben werden müssen; denn

daß im Sinne des § 11 eine „Eheschließung stattfindet“, ohne daß Erklärungen der Verlobten abgegeben werden, ist nicht möglich. Die „Eheschließung“ im Sinne des § 11 besteht eben in den nach § 13 vorgeschriebenen Erklärungen der Verlobten.

2. Im übrigen stellt § 13 weitere Vorschriften bezüglich der Umstände auf, unter denen die Erklärungen der Verlobten abgegeben werden müssen. Diese betreffen nicht die Form der Erklärungen, vielmehr sind diese voll rechtswirksam, auch wenn sie ganz unförmlich abgegeben werden (s. 1 zu § 15). Es genügt jeder Ausdruck des Willens, die Ehe und zwar gerade mit dem anderen zur Eheschließung Miterstehenden eingehen zu wollen, welcher dem Standesbeamten diesen Willen gerade noch eindeutig zu erkennen gibt. Aber die Verlobten müssen persönlich erscheinen, können also ihre Erklärungen nicht durch einen Boten überbringen oder mitteilen lassen („Anwesenheit“), sie müssen gleichzeitig erscheinen und müssen ihre Erklärungen persönlich abgeben, also nicht durch ein menschliches Sprachrohr und auch nicht durch einen Vertreter im Willen (Bevollmächtigten, gesetzlichen Vertreter).

Eine Verletzung dieser Vorschrift führt indessen nur zur Vernichtbarkeit der Ehe nach § 17, die überdies nach § 17 Abs. 2 heilbar ist. Aber letzteres kann auch nur mit einer Einschränkung gelten. Denn § 13 enthält zugleich eine Vorschrift über den materiellen Inhalt der Erklärung. Dieser besteht darin, daß die Erschienenen, und zwar „miteinander“ die Ehe eingehen wollen. Eine Erklärung, daß einer der Erschienenen eine Ehe nicht mit dem Miterstehenden, sondern mit einer von letzterem vertretenen dritten Person eingehen wolle, würde also nicht den vorgeschriebenen Inhalt haben und daher rechtlich bedeutungslos sein.

Auch hätte eine Vollmacht zur Eheschließung nach § 134 BGB. keinen rechtlichen Bestand, da, soweit eine Vertretung nicht zulässig ist, auch die Erteilung einer Vollmacht, weil auf einen rechtlich unmöglichen Erfolg gerichtet, nicht rechtswirksam ist. Eine auf Grund einer solchen Vollmacht abgegebene Erklärung würde also überhaupt keine Erklärung des Vollmachtgebers sein.

3. Nicht nur die Erklärungen der Brautleute müssen unbedingt und unbefristet sein, sondern es muß sich ihr erklärter Wille auf eine unbedingte und unbefristete auf keine bestimmte Folge der Eheschließung beschränkte Ehe beziehen. Der angesichts des Wortlauts des Abs. 2 nicht ausgeschlossene Zweifel, ob nur die beigefügte Bestimmung oder Zeitbestimmung hinfällig und unbeachtlich oder die Ehe infolge ihrer Beifügung vernichtbar oder endlich überhaupt nicht zustande gekommen ist, ist in letzterem Sinne zu entscheiden (Ausnahme § 19). Wenn freilich die Bedingung oder Zeitbestimmung oder Einschränkung nicht vor dem Standesbeamten erklärt, sondern nur von den Verlobten untereinander vereinbart wird, so kommt trotz ihrer eine vollgültige Ehe zustande (1 z. § 11; RG. R. 1920 Nr. 3396; Ausnahme auch hier § 19).

4. Beispiel einer Bedingung ist, daß die Ehe mit Kindern gesegnet sein müsse und aufgelöst werden soll, wenn der Kinderseggen ausbleibt. Beispiel einer Zeitbestimmung, daß sie erst mit einem bestimmten Tag

oder Ereignis beginnen oder mit einem bestimmten Tag aufhören; Beispiel eines auf bestimmte Folgen beschränkten Willens, daß die Ehe nur dazu, ein gemeinsames Kind zu legitimieren, dienen, im übrigen aber nur Formsache sein und alsbald wieder geschieden werden soll.

5. Die Vorschriften der nationalsozialistischen Kriegsgesetzgebung über die Zulässigkeit einer Ferntrauung müssen als außer Kraft getreten angesehen werden. Dagegen werden nach wie vor die nach dieser Gesetzgebung bisher geschlossenen Ehen als gültig, die daraus hervorgegangenen Kinder als ehelich anzuerkennen sein. Das Gegenteil gilt von Eheschließungen mit verstorbenen Soldaten (1 zu § 79 und 4 c zu § 80).

6. § 15 gilt für alle in Deutschland geschlossenen Ehen, mögen sie von Aus- oder Inländern geschlossen werden (A. 13 Abs. 3 GGWB.), soweit nicht Exterritoriale beteiligt sind oder Staatsverträge etwas anderes bestimmen, wenn beide Verlobten Ausländer sind. Solche Staatsverträge sind aber außer Kraft getreten, soweit Deutschland mit dem Vertragskontrahenten sich im Krieg befunden hat. In Betracht kommt also z. B. nur die Vereinbarung mit Schweden vom 6. 9. 1932. Zu beachten ist, daß Abs. 2 keine Formvorschrift, sondern eine materielle Vorschrift ist, für die nicht A. 11, sondern A. 13 GGWB. gilt.

Umgekehrt genügt für die Form der Eheschließung Deutscher im Ausland die Beobachtung des ausländischen Gesetzes (A. 11 GGWB.). Daneben können Reichsangehörige die Ehe im Ausland vor einem deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul eingehen nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (RGBl. S. 599, geändert durch A. 40 GGWB., A. 2 des G v. 11. 6. 1920 [RGBl. 1209], A. 1, G. v. 20. 12. 1934 [RGBl. S. 1260], A. 2 u. 3, G. v. 14. 5. 1936 [RGBl. S. 447]) und der Konsularverträge, von denen nur noch der Konsularvertrag mit Schweden vom 6. 9. 1932 (RGBl. II S. 530) in Kraft sein dürfte, der zwar das konsularische Eheschließungsrecht vorsieht, aber auf Angehörige des Entsenderstaates beschränkt. Die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. 4. 1900 (§ 36), das ohnedies nur noch für Eheschließungen in Ägypten bedeutungsvoll war (W. v. 25. 2. u. 23. 5. 1938, RGBl. II S. 83 u. 216) sind nunmehr gänzlich unanwendbar.

7. Vgl. 11 b zu § 1.

8. Vgl. 2 und 3 zu § 11.

§ 14

Trauung¹

1. Der Standesbeamte soll¹ bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen⁴ an die Verlobten einzeln² und nacheinander² die Frage richten², ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben³, im Namen des Rechts⁵ aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien⁵.

2. Der Standesbeamte soll⁶ die Eheschließung in das Familienbuch⁶ eintragen⁶.

1. Mit **Trauung** bezeichnet das Gesetz die Tätigkeit, die der zur Entgegennahme der Eheschließung bereite **Standesbeamte** zu entfalten hat und zwar a) durch Mitwirkung zu ihrer Herbeiführung, nämlich der zur Eheschließung unerlässlichen Erklärungen der Verlobten, die Ehe miteinander schließen zu wollen, mittels entsprechender an sie gerichteter Fragen, b) durch die auf Grund der Antworten der Eheleute zu treffende Feststellung, daß die Ehe zwischen ihnen zustande gekommen sei. Wie die Frage an die Eheleute, ist auch die Feststellung kein Teil der Eheschließung und für diese nicht wesentlich; vielmehr besteht diese ausschließlich in den vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärungen der Brautleute (§§ 11, 13). Auch wenn die Brautleute ihre Erklärungen vor dem zu ihrem Empfang bereitstehenden Standesbeamten ungefragt abgegeben haben und der Standesbeamte — vielleicht gerade deshalb — die Feststellung der Eheschließung unterläßt, ist diese doch erfolgt und eine vollgültige, unverzichtbare Ehe zustande gekommen.

§ 8 PStG. schreibt vor, daß die Trauung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden solle. Meist hält deshalb der Standesbeamte eine Ansprache, die von größerem oder kleinerem Schwung getragen ist; früher sogar im Gehrock. Auch diese Vorschrift will keine Voraussetzung einer gültigen Eheschließung sein.

Unter Umständen ist die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich (§§ 5, 6 1. ABPStG), nämlich, wenn an der Eheschließung oder an der Trauung ein Tauber oder Stummer oder sonst am Sprechen Verhinderter beteiligt und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist, oder ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht. Ein Dolmetscher muß auch zugezogen werden, wenn etwa der Standesbeamte oder ein Zeuge die Erklärungen der Eheleute oder ein Verlobter den anderen Verlobten wegen Sprachverschiedenheiten nicht verstehen kann. Aber nur, wenn letzteres zutrifft oder der Standesbeamte die Antwort eines der Verlobten nicht verstehen kann und auch eine Verständigung durch unmißverständliche Gebärden nicht erzielt wird, ein Fall wohl, der kaum denkbar ist, würde es das Zustandekommen der Ehe hindern, wenn kein Dolmetscher zugezogen wird; denn dann kämen die Voraussetzungen des § 11 nicht zustande. Hat ein Verlobter die in deutscher Sprache an ihn gerichtete Frage des Standesbeamten nicht verstanden, aber nichtsdestoweniger unmißverständlich seinen Eheschließungswillen erklärt, so ist ersteres unerheblich.

2. „Das Gesetz des Handelns“ liegt in den Händen des Standesbeamten. Er soll die Initiative haben, und nicht von den Erklärungen der Brautleute überrannt werden, vielmehr diese herbeiführen, indem er die Fragen an sie richtet, ob sie die Ehe eingehen wollen. Er soll diese Fragen an jeden von ihnen einzeln und nacheinander richten, d. h. an den zweiten Verlobten erst,

wenn der Erstbefragte die Frage bejaht hat. Die Reihenfolge der Befragung ist nicht bestimmt; meist wird der Bräutigam zuerst befragt.

3. Obwohl das Gesetz es nicht besonders sagt, haben die Verlobten auch einzeln und nacheinander zu antworten, zuerst der Erst-, dann der Zweitbefragte. Über die Form der Bejahung s. zu §§ 13 und 11; die Antwort ist formlos.

4. Das Gesetz schreibt die Gegenwart — gemeint ist gleichzeitige Gegenwart — zweier Zeugen bei den Fragen vor; wichtiger ist aber ihre Gegenwart bei den Antworten. Zeugen können Männer und Frauen, Deutsche und Ausländer, auch nahe und nächste Verwandte des Verlobten oder des Standesbeamten, natürlich nicht der Standesbeamte selbst, sein. § 34 I. W.D. PStG. schließt von der Mitwirkung als Zeuge Minderjährige aus, desgleichen Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen oder nach den Strafgesetzen unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden. Der Ausschluß von Juden gilt natürlich nicht mehr. Da § 14 nur Sollvorschrift ist, ist auch die Verletzung der Bestimmungen über den Ausschluß von Zeugen ohne Folgen für den Bestand der Ehe.

5. Auf die bejahenden Erklärungen der Eheleute folgt die — feierliche — Feststellung des Standesbeamten, daß sie „nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien“, also nicht etwa die Erklärung der Verlobten zu rechtmäßig verbundenen Eheleuten durch den Standesbeamten (s. 1.). Eine Bedeutung hat diese Feststellung nicht (s. 1.). Die Eheleute sind auch ohne sie rechtmäßig verbunden. Die Erklärung erfolgt im Namen des Rechts (nach dem EheG. 1938 „im Namen des Reichs“; früher hieß es „auf Grund dieses Gesetzes“ d. h. des BGB).

6. Der Standesbeamte führt ein Familienbuch. In diesem ist für jede durch die Eheschließung neu gegründete Familie ein besonderes Blatt zu eröffnen, welches in zwei Teile zerfällt. Im ersten Teil ist die Eheschließung zu beurkunden, und zwar dadurch, daß sie in diesen Teil eingetragen wird (§§ 8, 9, 11 PStG.). Voraussetzung des Rechtsbestandes der geschlossenen Ehe ist diese Beurkundung und dieser Eintrag regelmäßig nicht (§ 13), nur ausnahmsweise in dem Falle, daß die Ehe vor einem Nichtstandesbeamten geschlossen worden ist, welcher das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt (§ 11 Abs. 3). Im zweiten Teile des Blattes werden die Familienangehörigen der neuen Eheleute eingetragen (§ 10 PStG.) und zwar zuerst und sofort ihre Eltern (§ 14), in der Folge ihre Kinder und die unehelichen Kinder der weiblichen Abkömmlinge (§ 15 PStG.). Das Blatt wird nämlich für jeden Abkömmling der Eheleute solange fortgeführt, bis er selbst ein Blatt erhält (§ 15).

§ 15

Zuständigkeit des Standesbeamten¹

1. Die Ehe soll vor dem zuständigen¹ Standesbeamten geschlossen werden.